PLUTUS

Kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft u. Finanzwesen

Nachdruck verboten

Man abonniert beim Buchhandel, bei der Post und | Berlin, den 13. Juni 1914. | direkt beim Verlage für 4,50 Mk. vierteljährlich.

B. E. W.

In Berlin steht wieder einmal eine der großen kommunalpolitischen Fragen auf der Tagesordnung, da die Stadtgemeinde sich darüber entscheiden muß, ob sie von dem Rechte Gebrauch machen will, die Anlagen der Berliner Elektrizitätswerke vom 1. Oktober 1915 an für eigene Rechnung zu übernehmen, ob sie den Vertrag mit den B. E. W. prolongieren oder ob sie ihn irgendwie modifizieren will. Die Frage ist bereits seit über einem Jahr eifrig diskutiert worden. Auch im Plutus sind verschiedentlich bereits Beiträge erschienen, die sich auf eine solche Neuregelung der Verhältnisse beziehen. Es scheint mir jedoch nun einmal notwendig, die prinzipielle Seite dieser Angelegenheit zu beleuchten, denn sie hat nicht nur für Berlin Interesse, sondern gerade die eigenartigen Komplikationen, die sich bei diesem Fall ergeben, erheben ihn über das lokale Milieu. Schon die Vorgeschichte des ganzen Vertragsverhältnisses zeigt all denjenigen, die an kommunalwirtschaftlichen Aufgaben interessiert sind, wie man es nicht machen soll.

Der Vertrag zwischen der Stadt Berlin und den B. E. W., der im Jahre 1907 eine nach verschiedenen Richtungen hin durchgreifende Veränderung erfahren hat, ist noch in jener Zeit geschlossen worden, da für die Leiter privatwirtschaftlicher Unternehmungen kaum etwas Rentableres zu finden war, als mit Berlin Verträge zu schließen. Die Leidensjahre, die die Stadt Berlin unter der Herrschaft der Verträge mit der alten Großen Berliner Straßenbahn zugebracht hat, sprechen nach dieser Richtung hin Bände.

Man sollte meinen, daß bei der Monopolverleihung an eine Elektrizitätgesellschaft eine Stadtgemeinde ihr Hauptaugenmerk darauf richten müßte, daß die Tarife für Licht und Kraft für ihre Bewohner so wirtschaftlich wie möglich gestellt werden. Aber der Erfolg der berliner Vertragskunst im Falle der B. E. W. war der, daß Berlin nicht nur erheblich teuere Tarife insbesondere für Licht zahlt als andere deutsche Gemeinden (vom Auslande ganz zu schweigen), sondern daß dieselben Elektrizitätwerke, die die Stadt Berlin teuer versorgen, an die Bewohner der umliegenden Kreise zum Teil zu billigeren Preisen liefern. Es kommt weiter hinzu, daß die Tarifabstufungen einen rein plutokratischen Charakter tragen, in dem wesentliche Rabatte nur bei sehr hohen Entnahmen wirksam werden. Vielfach knüpfen sich sogar die Rabatte an so enorme Umsatzbedingungen, daß sie wohl nur selten vom Papier des Vertrages in die Wirklichkeit hinübergeführt worden sind. Allein viel schlimmer als diese einzelnen Ausstellungen scheint mir der prinzipielle Fehler zu sein, daß die Mitwirkung bei der Festsetzung der Tarife im Interesse der Bevölkerung der Stadt so gut wie völlig entzogen ist. Innerhalb der Vertragszeit ist überhaupt nur eine Ermäßigung gewisser Spezialtarife von der Stadtgemeinde zu fordern. Von diesem kärglichen Recht hat aber die Stadt auch nicht einmal Gebrauch gemacht, und da man bei der berliner Stadtverwaltung doch nicht eine grobe Fahrlässigkeit bei der Wahrnehmung der Rechte der Bevölkerung voraussetzen darf, so nimmt man vielfach an, daß diese Rechte gar nicht so klar sind, wie sie beim flüchtigen Durchlesen des Vertrages erscheinen. Vielleicht lag im übrigen diese geringe Beachtung, die die Stadt Berlin früher den Tarifen beimaß, gar nicht einmal an einer Unachtsamkeit der Vertragsschließenden. Sie wird vielmehr eher charakteristisch für den

rückständigen Geist gewesen sein, der in kommunalpolitischer Hinsicht damals in Berlin herrschte. Der Weisheit allerletzter Schluß beim Schließen von Verträgen mit Privatgesellschaften war nämlich in jener Zeit, sich möglichst viel Anteil am Gewinn der Gesellschaften zu sichern. Nun ist es ja klar, daß, je niedriger die Tarife, desto geringer auch die Beteiligung am Gewinn sein muß. Und vom rein fiskalischen Standpunkt aus gesehen ist es ja auch für jeden Stadtkämmerer die größte Freude, einen möglichst hohen Einnahmebetrag in seinen Etat einstellen zu können. Ganz abgesehen davon aber, daß auf solche Weise die Bewohner der Stadt viel mehr darauf zahlen müssen, als die Stadtgemeinde auf der anderen Seite herausbekommt, war ja diese Politik auch noch in anderem Betracht recht kurzsichtig. Denn wären die Tarife der Berliner Elektrizitätswerke niedriger gewesen, so würde wahrscheinlich die Zahl der Konsumenten elektrischer Kraft erheblich schneller gestiegen sein, womit sich natürlich auch schließlich die Einnahmen der Stadt aus dem Vertrage hätten vermehren müssen. Aber hier kam den Berliner Elektrizitätswerken eine andere Kurzsichtigkeit der berliner Stadtverwaltung außerordentlich zugute. Die Stadt Berlin besitzt nämlich Gaswerke, und lange Jahre hat man unter der Befürchtung gelitten, daß durch niedrige Elektrizitättarife die Einnahmen der Stadt aus den Gaswerken geschmälert werden könnten. Deshalb hat man wohl die Tarife für Kraftzwecke relativ niedrig bemessen lassen, dagegen aber sind die Lichttarife unverhältnismäßig hoch festgesetzt worden. Bei der ersten Vertragsschließung mochte solche Argumentation noch dem gesunden Menschenverstand entsprechen, aber beim zweiten Vertrage hätte man auf eine viel stärkere Herabsetzung der Lichttarife, als es geschehen ist, dringen können, denn damals war schon klar erkennbar, daß das Gasglühlicht dem Gas immerhin die Rolle eines recht beachtenswerten Konkurrenten gegenüber der elektrischen Beleuchtung erhalten werde. Allein der hauptsächlichste Rechenfehler war ja wohl der, daß man nicht beachtete, wie sehr eventuell niedrigere Tarife in der Umgegend von Berlin zur Abwanderung der Bevölkerung mindestens auf gewerblichem Gebiet verleiten könnten.

Wie sehr diese rein fiskalischen Grundsätze beim Vertragsschluß maßgebend waren, kann man aber noch aus einem anderen grundlegenden Fehler sehen, der gemacht wurde. Es steht nach dem Vertrage der Stadt Berlin frei, die Anlagen der Elektrizitätwerke entweder zum Buchwert oder zum Taxwert zu übernehmen. Zunächst hat sich schon lange herausgestellt, daß es aus begreiflichen Gründen ein großer Fehler war, die gleichen Bedingungen für Grundstücke einerseits und für die übrigen Anlagen andererseits festzusetzen. Denn bei der Uebernahme zum Buchwert wird die Stadt zwar bei einigen Anlagen profitieren, bei Grundstücken dagegen um deswillen ja kein Geschäft machen, weil der Einstandspreis der Grundstücke ihr zwar die Gewähr für eine gleiche Rentabilität wie bisher gibt, aber andererseits ihr nicht wie bei den Beständen ermöglicht, den Ueberwert zu realisieren, da sie die Grundstücke ja für Betriebszwecke braucht. Doch das ist nur ein kleiner und nebensächlicher Fehler. Von prinzipieller Wichtigkeit ist aber, daß die Stadt es sich selbst unmöglich gemacht hat, bei der Uebernahme zum Buchwert wirklich einen billigen Kauf zu machen. Denn in dem Vertrage ist für die Abschreibungen nicht etwa eine Minimalgrenze, sondern umgekehrt eine Maximalgrenze festgesetzt. Der leitende Gedanke war dabei natürlich, sich nicht durch übermäßig hohe Abschreibungen den Gewinnanteil schmälern zu lassen. Sie vergaß dabei, daß allzu hohe Abschreibungen sowieso nicht zu erwarten waren, weil dadurch das Privatunternehmen ja auch seinen Aktionären die Dividende gekürzt hätte. Daß aber andererseits durch die niedrigen Abschreibungen ihr die Uebernahme zum Buchwert in Zukunft verteuert werden mußte.

Ein anderer Nachteil der Tatsache, daß Berlin das Monopol für seine Elektrizitätversorgung an eine Privatgesellschaft abgegeben hat, wiegt zwar besonders schwer, aber man muß zugeben, daß dieser Nachteil sich heute ex post natürlich leichter erkennen und beurteilen läßt, als das vor vielen Jahren der Fall war. Wenn Berlin schon frühzeitig ein städtisches Elektrizitätwerk gehabt hätte, so würde es vielleicht möglich gewesen sein, wenigstens einen Teil der großberliner Gemeinden zu veranlassen, sich an Berlin anzuschließen. (Ich meine nicht kommunalpolitisch im allgemeinen, sondern nur für die Elektrizitätversorgung.) Jedenfalls haben wir heute in Großberlin siebzehn verschiedene Elektrizitätwerke, teils städtische und teils private. Wenn jetzt Berlin das Elektrizitätwerk übernimmt, so kann es die bestehende Vielheit natürlich nicht mehr beseitigen. Es muß dadurch heute unter allen Umständen den Nachteil in Kauf nehmen, der aus der Unwirtschaftlichkeit der relativ kleinen Betriebe entspringt. Wenn man, was rationell wäre, heute Großberlin von wenigen Kraftstellen aus mit Elektrizität versorgen könnte, so würde sich die Stromerzeugung erheblich billiger stellen als das jetzt selbst bei den großen Berliner Elektrizitätswerken der Fall ist. Die Folge davon wäre natürlich auch die

Möglichkeit einer erheblichen Ermäßigung der Tarife ohne Beeinträchtigung der Rentabilität. Dieser Schaden läßt sich nun leider jetzt nicht mehr gut machen und mit ihm muß man jetzt auch bei einer Erwerbung der Werke rechnen.

Nun fragt es sich, was jetzt geschehen soll. Die Berliner Elektrizitätswerke sind zweifellos zu erheblichen Konzessionen bereit. Die Stadt Berlin hat bisher rund $6^3/_4$ Millionen (wenigstens im letzten Jahr) von den Berliner Elektrizitätswerken erhalten. Alles, was ihr jetzt in Aussicht gestellt wird, würde unter Umständen die Möglichkeit geben, diesen Gewinn auf $11^3/_4$ Millionen zu erhöhen. Das ist zweifellos eine recht beachtliche Einnahmevermehrung, besonders da sie ohne jedes weitere Risiko seitens der Stadt erzielt würde. Einer der eifrigsten Verfechter der Verstadtlichung, Herr Emil Schiff, hat neulich im Verlag von Julius Springer eine mit außerordentlich reichhaltigem Material versehene Broschüre erscheinen lassen, in der er die Gewinnaussicht bei Eigenbetrieb auf etwa 13 Mill. *M* jährlich berechnet. — Es würden also immerhin noch selbst in Anbetracht der großen Konzessionen, die die Berliner Elektrizitätwerke zu machen bereit sind, die neu zu erzielenden Einnahmen hinter den Aussichten bei eigenem Betrieb erheblich zurückbleiben. Trotzdem ist die risikolose Mehreinnahme, die bei einem Vertrag mit den B. E. W. winkt, doch so erheblich, daß ich es durchaus verstehen kann, wenn fürsorgliche Stadtväter sich ein Abkommen auf dieser Basis reiflich überlegen. Es ist behauptet worden, daß eine solche Einnahmeschmälerung die Aktionäre der Berliner Elektrizitätwerke niemals zugeben würden. Es ist richtig, daß eine so erhebliche Gewinnerhöhung der Stadt nicht im Interesse der Aktionäre der B. E. W. gelegen ist. Aber wer sind denn diese Aktionäre? Man braucht sich nur die Liste der Generalversammlungteilnehmer der B. E. W. durchzusehen, um zu erkennen, daß die Macht in den Generalversammlungen unbedingt bei den Großbanken und den Tochtergesellschaften des Konzerns der Allgemeinen Elektritätsgesellschaft liegt. Diese werden selbstverständlich die neuen Bedingungen durchdrücken. Denn wenn auch den B. E. W. an der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit der Stadt nichts gelegen sein kann, so ist das eine ganz andere Sache mit der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft.

Um den neuen Vertrag kämpft die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft einfach deshalb, weil die bloße Existenz der B. E. W. für sie einen dauernden Jahresgewinn von etwa $1^5/_8$ Mill. *M* bedeutet.

Man muß sich die Tatsache ins Gedächtnis zurückrufen, daß die Berliner Elektrizitätwerke eine Gründung der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft sind. Die Politik, die die A. E. G. dieser Tochtergesellschaft gegenüber eingeschlagen hat, ist im Prinzip die gleiche, die andere Elektrizitätgesellschaften bei dem Bau von elektrischen Zentralen, Straßenbahnen usw. allerwärts in Anwendung brachten. All diese Unternehmungen sind natürlich wesentlich deshalb gebaut worden, weil die Gründunggesellschaften an der Lieferung der Materialien, der Maschinen usw. verdienen wollten. Und unsere übrigen großen Elektrizitätkonzerne haben, um sich dauernde Verdienste zu sichern, sich zum Beispiel vielfach bei den Finanzgesellschaften, die sie gründeten, durch Vertrag ausbedungen, daß diese all ihren Fabrikationsgesellschaften, die sie etwa gründen sollten, die Verpflichtung auferlegten, bei der Muttergesellschaft ihren Bedarf zu decken. Bei der Gründung der Berliner Elektrizitätswerke hat nun die A. E. G. dieses „Milchkuhprinzip“ mit einer bisher unerreichten Virtuosität gehandhabt. Nicht bloß, daß die A. E. G. das Recht hat, einen Teil der Vorstandsposten zu besetzen, und daher einen Teil der Vorstandstantieme für sich bezieht, nicht bloß, daß sie ein Bezugsrecht auf die Hälfte aller jungen Aktien der B. E. W. zum Nennwert hat, sie hat sich außerdem eine erhebliche Abgabe aus den Roheinnahmen der B. E. W. gesichert, hat sich weiter die Beschaffung aller baulichen und Straßenanlagen für die B. E. W. ausbedungen und hat endlich sich noch die Lieferung fast des gesamten Bedarfes der B. E. W. vorbehalten. Daraus zieht sie, insoweit das erkennbar ist, die oben bezifferten Summen jährlich. Nicht genau zu berechnen aber ist der erhebliche Gewinn aus dem Lieferungvertrag, aus dem sie das Recht hat, zu Monopolpreisen an die B. E. W. zu liefern. Zu alledem aber kommt nun noch, daß die B. E. W. der A. E. G. die Kosten für Vorentwürfe usw. in erheblicherem Maße, als das sonst üblich ist, ersetzen müssen und daß außerdem die B. E. W. verpflichtet sind, der A. E. G. die von dieser benötigte Stromkraft zum Selbstkostenpreis zu liefern. Man sieht, um wie außerordentliche finanzielle Interessen es sich für die A. E. G. handelt, und man kann begreifen, daß die A. E. G. selbst zum Schaden der B. E. W.-Aktionäre zu allen möglichen Konzessionen bereit ist, wenn es ihr nur gelingt, ihren Monopolvertrag mit den B. E. W. in die neuen Verhältnisse hinüberzuretten.

Man wird aber gleichzeitig auch erkennen, daß durch diese eigenartigen Verhältnisse die Frage, welchen Weg die Berliner Stadtgemeinde einschlagen soll, außerordentlich kompliziert wird. Die Kompliziertheit der Materie soll in einem nächsten Artikel auseinandergesetzt werden.

Stempel für Hohenlohe.

Von Dr. jur **Paul Lenel**-Göttingen
Privatdozent an der Universität.

Unter dem Titel „Standesrechtliche Irrlehren des Reichsgerichts“ ist im Abendblatt der „Frankfurter Zeitung“ vom 8. Mai d. J. ein der Redaktion von Berliner juristischer Seite eingesandter Artikel erschienen, der meines Erachtens nicht unwidersprochen bleiben darf. Ich will vorweg bemerken, daß die Redaktion sich mit dem Artikel nicht identifiziert hat. Der Verfasser des Artikels wendet sich mit großer Schärfe gegen eine Entscheidung des Reichsgerichts (7. Zivilsenat) vom 5. Januar 1914 (Juristische Wochenschrift 1914, 478 f.). Dem höchsten Gerichtshof wird eine fiskalische Tendenz vorgeworfen; die Begründung der Entscheidung wird als monströs, als ungeheuerlich bezeichnet. Ich erblicke in dem Urteil umgekehrt einen bedeutungsvollen Fortschritt und möchte schon hier der Zuversicht Ausdruck geben, daß das Reichsgericht durch derartige, nach Form und Inhalt unberechtigte Angriffe in der Tagespresse sich nicht in der Festhaltung des gewonnenen Standpunktes beirren lassen wird. Eine ruhige Betrachtung des fraglichen Urteils dürfte, wie mir scheint, zeigen, daß die Worte des Artikelschreibers stärker sind als das Gewicht seiner Gründe.

Um auch den Lesern, denen die „Juristische Wochenschrift“ nicht zur Hand ist, die Bildung seiner begründeten eigenen Meinung zu ermöglichen, gebe ich im folgenden zunächst den Tatbestand wieder, der dem Reichsgericht vorlag, und zwar vollständiger, als es der Verfasser des Artikels getan hat.

Am 3. April 1905 wurde in der Form der Bargründung die Hohenlohewerke-Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 40 000 000 M. gegründet. Gründer waren: die Berliner Handelsgesellschaft, die Aktien im Nennwert von 39 600 000 M. übernahm, und vier, wie der Verfasser des Artikels mitteilt, dem Fürsten Christian Kraft zu Hohenlohe-Oehringen nahestehende Personen, die Aktien im Nennwert von je 100 000 M. übernahmen. Der Uebernahmepreis betrug 110%. Nach der Behauptung der Hohenlohewerke, die der Steuerfiskus jedoch bestreitet, soll das Grundkapital von den Gründern mit 44 000 000 M. bar eingezahlt worden sein. Am 20. Mai 1905 wurde die neue Aktiengesellschaft ins Handelsregister eingetragen. Wenige Tage später, am 27. Mai 1905, schloß sie mit dem genannten Fürsten Hohenlohe einen notariellen Kaufvertrag, durch den sie von ihm eine Anzahl Berg- und Hüttenwerke, Grundstücke und Kuxe erwarb und sich verpflichtete, ihm als Gegenleistung 44 000 000 M. und eine immerwährende Jahresrente von 3 000 000 M. zu bezahlen, deren Ablösungswert auf 50 000 000 M. vereinbart wurde. Die Hohenlohewerke behaupten, den Kapitalkaufpreis von 44 000 000 M. an den Fürsten gezahlt zu haben. Gleichzeitig erwarb der Fürst von den Gründern sämtliche übernommenen Aktien gegen die Verpflichtung, ihnen die gesamten Gründungskosten — darunter war auch das angeblich auf die Aktien eingezahlte Kapital begriffen — zu erstatten. Unmittelbar darauf überließ er Aktien im Nennwert von 16 000 000 M. der Berliner Handelsgesellschaft zum Kurse von 130% und verpflichtete sich zugleich, die übrigen Aktien nicht vor dem 1. Juli 1908 zu verkaufen. Der spätere Abschluß dieser Geschäfte war bereits vor der Gründung zwischen dem Fürsten und den Gründern vereinbart worden, allerdings noch nicht in rechtsverbindlicher Form.

Für die Verstempelung der geschilderten Vorgänge war das Reichsstempelgesetz in der Fassung vom 14. Juni 1900 maßgebend. Die Hohenlohewerke entrichteten am 11. Juni 1908 unter Zugrundelegung eines Ausgabekurses von 110% nach Tarifstelle 1a einen Aktienstempel von 2% aus 44 000 000 M. = 880 000 M. und nach Tarifstelle 4a Ziff. 4 einen Anschaffungstempel von 3‰ aus 44 000 000 M. = 132 000 Mark. Am 30. 8. 1910 wurden sie zur Nachzahlung der Mehrbeträge an Stempel aufgefordert, die sich bei Zugrundelegung eines Kurses von 196% ergaben, nämlich nach Tarifstelle 1a weitere 2% aus 34 400 000 Mark = 688 000 % und nach Tarifstelle 4a Ziffer 4 weitere 3‰ aus 34 400 000 M. = 103 200 M.. Die Steuerbehörde stützte diese Nachforderung auf folgende Erwägung: Die Gründung der Hohenlohewerke sei in Wahrheit keine Bargründung, sondern eine Sachgründung gewesen, da die fünf Gründer beim Erwerb der Aktien nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter des Fürsten gehandelt hätten, während dieser dafür seine Berg- und Hüttenwerke, Grundstücke und Kuxe eingelegt hätte, die abzüglich des Wertes der immerwährenden Jahresrente von 3 000 000 M. noch einen Wert von 78 400 000 M. gehabt hätten. Dem Wert der Einlage entsprechend seien die Aktien am 23. Juni 1906 zu 196% an die Börse gebracht worden, und in den nächsten Wochen sogar bis auf 201,50% gestiegen. Trete man dem nicht bei, so werde die Nachforderung doch dadurch gerechtfertigt, daß die Gründer als Gegenwert für die Aktien nicht bloß 44 000 000 M. in die Gesellschaft eingebracht hätten, sondern daneben noch die sichere Anwartschaft auf den billigen Erwerb des dem Fürsten gehörigen industriellen Eigentums. Die Hohenlohewerke-Aktiengesellschaft trat diesen Ausführungen entgegen und beantragte im Wege der Klage die Feststellung, daß dem Steuerfiskus ein Anspruch auf Nachzahlung der genannten Beträge nicht zustehe. Vor dem Oberlandesgericht hatte die Klage vollen Erfolg. Das Reichsgericht aber verwies mit der angeführten Entscheidung die Sache an die Vorinstanz zurück, damit diese auf der Grundlage, daß der vom Fürsten Hohenlohe eingelegte gesamte bergbauliche Besitz (natürlich abzüglich des Werts der immerwährenden Rente) die Gegenleistung für die Ausgabe der Aktien sei, die

Höhe des Werts der Gegenleistung feststelle, aus dem der Betrag des Aktienstempels zu berechnen sei. Da diese Feststellung auch für die Bestimmung des dem Anschaffungstempel zugrunde zu legenden „Wertes des Gegenstands des Geschäfts" von wesentlicher Bedeutung sei, müsse sich die Zurückverweisung auch auf diesen Punkt erstrecken.

Was ist nun an diesem Urteil monströs oder ungeheuerlich? Die Entscheidung im Endergebnis offenbar nicht. Der Verfasser des Artikels sagt selbst, über die Frage, ob der Fiskus oder die Aktiengesellschaft Recht habe, lasse sich gewiß streiten. Die Begründung, soweit sie den Anschaffungstempel angeht, offenbar auch nicht. Denn der Verfasser vermeidet es ausdrücklich, seine Kritik hierauf zu erstrecken. Dagegen, so behauptet er zuversichtlich, könne es nicht irgendwie streitig sein, daß die Begründung, soweit sie den Aktienstempel betreffe, falsch sei und alle stempelrechtlichen Grundsätze über den Haufen zu werfen drohe. Hierin dürfte der Verfasser sich irren. Das kann allerdings streitig sein; ja, das Gegenteil trifft zu: die Begründung des Urteils ist ohne Zweifel richtig. Nichts von dem, was der Verfasser gegen sie ausführt, hält sachlicher Prüfung stand. Wir wollen das Urteil im ganzen, nicht nur einige aus dem Zusammenhang gerissene Sätze, betrachten.

Der Aktienstempel ist zu berechnen nach dem Nennwert zuzüglich des Mehrbetrages über den Nennwert hinaus, zu dem die Aktien ausgegeben werden, also nach dem Gesamtbetrag, zu dem die Ausgabe erfolgt. Dieser Gesamtbetrag ergibt sich aus dem Wert der von dem ersten Erwerber gemachten Gegenleistung. Der Wert der Gegenleistung ist nicht notwendig gleich dem inneren Wert der Aktien. Man kann also nicht ohne weiteres diesen der Berechnung des Aktienstempels zugrunde legen. Wohl aber darf und muß man ihn als Hilfsmittel heranziehen, wo es schwierig oder unmöglich ist, den Wert der Gegenleistung unmittelbar festzustellen. Bei einer Sachgründung ist es daher unter Umständen erlaubt, etwa den Börseneinführungkurs als Hilfsmittel für die Schätzung zu benutzen. Alles dies ist unbestritten. War also die Gründung der Hohenlohewerke steuerrechtlich eine Sachgründung, so ist gegen das Vorgehen der Steuerbehörde, die den inneren Wert der Aktien als Hilfmittel für ihre Schätzung verwenden wollte, grundsätzlich nichts einzuwenden. Ich lasse dabei außer Betracht, daß der gewählte Maßstab, nämlich der Börseneinführungskurs, im vorliegenden Fall versagen muß, da dieser Kurs, wie sich nachträglich herausgestellt hat, den inneren Wert der Aktien weit überstieg; vermutlich wird ja der Fiskus mit dem Urteil des Reichsgerichts, das eine Sachgründung annimmt, nicht gerade ein großes Geschäft machen können. Die Tatsacheninstanz, an die der höchste Gerichtshof die Sache zurückverwiesen hat, muß eben einen anderen Weg für die Bewertung der Gegenleistung suchen, die dem Stempelsatz zugrunde zu legen ist.

Wie steht es nun mit der Frage: Bargründung oder Sachgründung? Sieht man nur auf die äußere Form, so wird man unbedingt eine Bargründung annehmen müssen. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß das Handelsgesetzbuch für die Beantwortung der Frage die äußere Form entscheidend sein läßt, auch wenn die Form der Bargründung nur gewählt wird, um die bei einer Sachgründung anzuwendenden besonderen Schutzvorschriften der §§ 191 f. des Handelsgesetzbuchs zu umgehen, oder die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit des einbringenden Vorbesitzers auszuschließen, die er bei der Sachgründung nicht vermeiden kann. Das ist gewiß ein unerfreuliches Ergebnis; es läßt sich aber nach Lage unseres Aktienrechts ohne Aenderung der Gesetzgebung kaum etwas dagegen machen. Das Handelsgesetzbuch mißbilligt die verschleierte Sachgründung, wie § 207 deutlich zeigt, der die in solchen Fällen erforderliche Nachgründung an erschwerende Bedingungen knüpft. Der Verfasser des hier angegriffenen Artikels verkennt den gesetzgeberischen Grund dieser Bestimmung, wenn er glaubt, sich auf die Tatsache ihrer Aufnahme in das Gesetzbuch gegen das Reichsgericht berufen zu können. Sie ist aufgenommen worden, weil die verschleierte Sachgründung mit Nachgründung sehr häufig ein wirtschaftlich bedenkliches Geschäft ist und deshalb möglichst erschwert werden sollte. Gerade in diesen Tagen hat die „Frankfurter Zeitung" (2. Morgenblatt vom 10. Mai d. J.) auf das Bedenkliche solcher Gründungen nachdrücklich hingewiesen und dabei eine Denkschrift der Handelskammer Hannover angeführt, die eine Verschärfung der Gesetzgebung wünschenswert erscheinen läßt. Und kann nicht vielleicht just die Geschichte der Hohenlohewerke-Aktiengesellschaft als ein Schulbeispiel in diesem Sinne dienen?

Die Gesellschaft allerdings hat in dem vorliegenden Rechtsstreit glauben machen wollen, daß es sich bei ihr nicht um eine verschleierte Sachgründung gehandelt habe, und der Verfasser des uns beschäftigenden Artikels springt ihr darin bei, obwohl sie selbst zugegeben hat, daß die Form der Bargründung gewählt worden sei, um die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Fürsten Hohenlohe auszuschließen. Aus diesem Eingeständnis ergibt sich aber schon, daß wirtschaftlich eine Sachgründung gewollt war und die Rechtsform der Bargründung nur zum Schein gewählt wurde. Das Reichsgericht hat dies sehr einleuchtend dargelegt:

> „Ein Umsatz von barem Geld behufs Gewährung der Gegenleistung für die Ausgabe der Akiten hat im vorliegenden Falle nur scheinbar, nicht in Wirklichkeit stattgefunden. Unterstellt man nämlich die Behauptungen der Klägerin als richtig, daß die Gründer als Preis der Aktien 44 Mill. ℳ an die Aktiengesellschaft gezahlt haben, und daß die letztere den gleich hohen Kapitalbetrag als Kaufpreis für den bergbaulichen Besitz des Fürsten an diesen gezahlt hat, so ist, da der Fürst die Gründungskosten, also auch den von den Gründern eingezahlten Betrag von 44 Millionen ihnen zu erstatten sich verpflichtet hatte

und erstattet hat, die Sache im Ergebnis so verlaufen, daß auf Grund vorheriger Vereinbarung dieselben 44 Mill. ℳ von den Gründern an die Aktiengesellschaft, von dieser an den Fürsten, und von diesem wieder an die Gründer gezahlt sind, so daß sie im Kreislauf, entsprechend dem Vertragswillen der Beteiligten, wieder in das Vermögen zurückgeflossen sind, aus dem sie herrührten. Ebensowenig würde man von einem Umsatz baren Geldes sprechen können, wenn etwa jene Zahlungen, die eine wirkliche Vermögensänderung der Beteiligten nicht zur Folge haben konnten, deshalb in Wirklichkeit nicht stattgefunden hätten, sondern durch gegenseitige Verrechnung der Beteiligten untereinander ersetzt worden sein sollten.“

All das ist ganz unbestreitbar richtig. Das Reichsgericht fährt fort:

„Ein wirklicher Umsatz von Vermögenswerten hat aber insofern stattgefunden, als der Fürst die von vornherein nur für ihn bestimmten sämtlichen Aktien der Abrede gemäß von den Gründern, die nur formell ihre Inhaber waren, erwarb, und daß er dafür seinen bergbaulichen Besitz in die Aktiengesellschaft einlegte. Diese Einlegung war die wahre Gegenleistung des Fürsten für den Erwerb der Aktien.“

Auch das wird niemand bestreiten wollen. Es steht danach fest, daß wirtschaftlich eine Sachgründung vorliegt und daß die Bargründung unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt nichts ist als eine leere Form. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß die Rechtsordnung dieser leeren Form Gültigkeit verleiht, ebensowenig der Umstand, daß die Vereinbarungen, aus denen sich für die wirtschaftliche Betrachtung die Absicht einer Sachgründung ergibt, zur Zeit der formellen Bargründung noch nicht in rechtsverbindlicher Weise getroffen waren. Auf die Form kommt es unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt in diesem Zusammenhang nicht an. Das Reichsgericht hat sich deshalb auch mit Fug und Recht auf seine Entscheidung eines ähnlich gelagerten Falles (Juristische Wochenschrift 1910, 342 f.) berufen können, in dem die fraglichen Vereinbarungen bereits vor der formellen Begründung rechtsverbindlich festgelegt worden waren. Was der Verfasser des Artikels gegen die Heranziehung dieses älteren Urteils einwendet, dürfte daher belanglos sein.

Es bleibt nach alledem nur noch die letzte entscheidende Frage zu beantworten: muß die Steuerbehörde sich an die leere Form halten oder hat sie der Berechnung des Stempels den wahren wirtschaftlichen Vorgang zugrunde zu legen? Die Antwort auf diese Frage wird sich uns aus dem Zweck des Gesetzes, wie vernünftige Betrachtung ihn aufweist, ergeben. Das Stempelgesetz, sagt das Reichsgericht, ist „ein Finanzgesetz, das dazu bestimmt ist, dem Fiskus beim Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes Einnahmen zuzuführen.“ Der Verfasser des Artikels bezeichnet diesen Satz zwar als ungeheuerlich. Er hat aber den eigentümlichen Vorzug, ganz unzweifelhaft wahr zu sei. Nur darüber können allenfalls Zweifel bestehen, welches der Tatbestand ist, an den das Gesetz die Besteuerung anknüpft. Wollte man sich an den bloßen Wortlaut des Gesetzes halten, so könnte man auf den Gedanken kommen, daß den Gegenstand der Besteuerung die zu verstempelnde Urkunde bilde und daß deshalb, wie das auch die Klägerin in dem vorliegenden Rechtsstreit ausgeführt hat, für den Stempel „allein der beurkundete rechtsgeschäftliche Inhalt der Aktien und des ihrer Ausgabe zugrunde liegenden Gründungsvertrages maßgebend sei.“ Das ist aber offenbar unrichtig. Gegenstand der Besteuerung ist nicht die Urkunde, sondern der hinter ihr stehende wirtschaftliche Vorgang, die Gründung der Aktiengesellschaft, der Uebergang des Kapitals vom Aktionär auf die Gesellschaft. Daß die Steuer als Urkundenstempel erhoben wird, ist lediglich eine Form. Unmöglich kann es im Sinne des Gesetzes liegen, diese Form über den Inhalt zu stellen. Das würde dem dreistesten Steuerschwindel Tür und Tor öffen, zum Schaden der Allgemeinheit. Niemand — auch das Reichsgericht nicht — denkt daran, die bisherige Praxis aufzugeben, nach der, wenn ein wirtschaftlicher Zweck auf verschiedenen Wegen erreicht werden kann, der steuerlich billigste gewählt werden darf; die Ausführungen des Verfassers scheinen mir deshalb, soweit sie sich in dieser Richtung bewegen, ins Leere zu gehen. Ein solcher Fall liegt hier gar nicht vor. Es handelt sich vielmehr darum, daß durch die Urkunde ein von keiner Seite beabsichtigter wirtschaftlicher Vorgang vorgetäuscht und der wirklich gewollte verdeckt wird. Vorhin haben wir gesehen, daß ein Umsatz von Vermögenswerten nur zwischen dem Fürsten und der Gesellschaft stattgefunden hat. Das ist der wirtschaftliche Vorgang, den das Stempelgesetz treffen will. Mit Recht hat das Reichsgericht hier die Gegenleistung gefunden, nach deren Wert der Stempel zu bemessen ist. Wenn es bemerkt, daß seine Erwägungen zum Teil nicht bloß rechtlicher, sondern auch wirtschaftlicher Art, aber trotzdem richtig seien, da auch der gesetzgeberische Zweck des Aktienstempels dem Wirtschaftleben entnommen sei, so ist daran nur das eine Wort „trotzdem“ falsch: das Urteil ist gerade deshalb richtig, weil es auch von wirtschaftlichen Erwägungen getragen wird.

Damit könnte ich schließen, gäbe nicht die Ausführungen des Artikels noch Anlaß zu einigen Bemerkungen allgemeiner Art. Wenn ich recht berichtet bin, so ist bisher in den interessierten Kreisen lebhaft über eine formalistische Rechtsprechung des Reichsgerichts in Stempelsteuersachen geklagt worden. Nun geht der höchste Gerichtshof in einer besonders sorgfältig begründeten Entscheidung — der Spott des Verfassers über die Ausführlichkeit der Begründung scheint mir recht unangebracht zu sein — grundsätzlich zu einer freieren Rechtsprechung über. Von diesem Wandel der Auffassung hat das erstemal

der Fiskus den Vorteil gehabt. Es wäre sehr kurzsichtig, wollte man sich dadurch verleiten lassen, das Reichsgericht durch Wiederholung von Angriffen, wie sie hier abgewiesen werden mußten, aus der einmal beschrittenen Bahn abdrängen zu wollen. Eine freiere, den wirtschaftlichen Grundlagen angepaßte Rechtsprechung wird auf die Dauer ganz sicher dem legitimen Verkehr zugute kommen. Das Reichsgericht wird noch nicht zum „höchstinstanzlichen Advokaten des Fiskus“ — so drückt sich der Verfasser aus —, wenn es einmal einen Rechtsstreit zugunsten der Steuerbehörde entscheidet. Was soll man gar dazu sagen, daß der Verfasser, weil ihm dies Urteil nicht paßt, die Frage „ventiliert“, ob man nicht dem schuldigen 7. Zivilsenat die Stempelsteuersachen abnehmen müsse! Es läßt sich ja darüber streiten, ob die jetzige, nach Sachrubriken angeordnete Verteilung der Geschäfte unter die Zivilsenate des Reichsgerichts zweckmäßig ist. Was aber der Verfasser hier vorschlägt, grenzt an Maßnahmen, die man im absoluten Staat Kabinettsjustiz genannt hätte.

Nur in einem Punkt hat der Artikel Recht. Die Auffassung, auf der die hier besprochene Entscheidung beruht, bedeutet zweifellos über ältere Ansätze in gleicher Richtung hinaus eine grundsätzliche Abkehr von Meinungen, die bisher in Rechtsprechung und Literatur des Stempelsteuerrechts geherrscht haben. Daraus wird sich zunächst eine gewisse Unsicherheit ergeben. Es wird schwieriger als bisher sein, bei der Formulierung von Verträgen den stempelsteuerlich billigsten Weg zu finden, weil es nicht mehr möglich sein wird, durch die Wahl einer Form, die dem wirtschaftlichen Vorgang entsprechende Verstempelung zu umgehen. Soll man das beklagen? Wird es nicht vielmehr wohltätig wirken, wenn der Anreiz zur Umgehung der gegebenen Formen wegfällt, der bisher darin lag, daß man hoffen konnte, an Stempel zu sparen? Der Verkehr kann es m. E. nur begrüßen, wenn der wirtschaftliche Vorgang nicht unter einer täuschenden Maske auftritt.

Man darf gewiß den gesetzlichen Formen keine unbegrenzte Kraft zutrauen. Sicher ist aber doch, daß sie oft genug einen heilsamen Druck ausüben. Liegt nicht beispielsweise die Frage nahe, ob die Ueberkapitalisierung der Hohenlohewerke vielleicht vermieden worden wäre, wenn man die strengen für die Sachgründung gegebenen Vorschriften zu erfüllen gehabt hätte? Ich will damit nicht behaupten, daß die Hohenlohewerke das Reichsstempelgesetz hätten umgehen wollen, sondern nur darauf hinweisen, wie sehr es im Interesse des Verkehrs liegt, daß der wirtschaftliche Vorgang sich der gegebenen Form bedient. Aber, wie gesagt, ich gebe zu, daß das Reichsgerichtsurteil etwas Neues bedeutet, und daß es zunächst in der Uebergangszeit ein gewisses Maß von Unsicherheit zur Folge haben wird. Das ist sicherlich ein Uebel, ein Uebel aber, wie es notwendig, unvermeidlich im Gefolge eines jeden Wechsels in der Rechtsprechung auftritt. Angesichts der weit überwiegenden Vorteile einer freieren Rechtsprechung muß man es hier mit in den Kauf nehmen. Bleibt das Reichsgericht sich nur selbst konsequent, so wird der Verkehr sich rasch an die neue Art gewöhnen, wie er das auf anderen Rechtsgebieten gleichfalls schon getan hat.

Revue der Presse.

In der Neuen Freien Presse (31. Mai) schreibt der ehemalige kgl. ungarische Ministerpräsident Dr. Alexander Weckerle über Wege zur

Hebung des Rentenmarktes.

Weckerle glaubt nicht, daß eine Neubelebung des Wirtschaftlebens die Lage des Rentenmarktes günstig beeinflussen wird, weil die größere Beanspruchung des mobilen Kapitals zwar die Zinsdifferenzen ausgleichen, aber dem Rentenmarkt keine neuen Kapitalien zuführen wird. Die Kurse der Rentenanleihen werden vor allem beeinflußt durch die aufeinanderfolgenden Neuemissionen und Neuplacierungen, die den Nachteil haben, daß bei jeder Neuemission der Staat den Uebernehmern gewisse Vorteile einräumen muß. Die Folge ist, daß hierdurch das Placement der alten Anleihen ungünstig beeinflußt wird. Denn, wie sich bei der Begebung der letzten ungarischen Anleihe gezeigt hat, werden vom Publikum die Stücke der früheren Emissionen auf den Markt geworfen, um dafür die neuen Titres einzutauschen. Der anhaltende Tiefstand der Rentenkurse hat nun den Anlaß zur Schöpfung der kurzfristigen amortisablen Anleihen gegeben, d. h. Anleihen, die unter Pari emittiert werden und schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit zu Pari eingelöst werden. Durch diese Versicherung des Publikums gegen Kursverluste auf das in Rentenwerten angelegte Kapital, sowie die Lockungen des ebenfalls dem Publikum winkenden sicheren Kursgewinnes glaubt man am besten das Interesse für Rentenwerte neu beleben zu können. Gegen derartige Anleihen, die zweifellos ihre Berechtigung für sich haben, wird sich nichts Ernstliches in Ländern vorbringen lassen, wo für später auf außerordentliche Mehreinnahmen zur Deckung der Kosten der Amortisation der Anleihe mit Sicherheit zu rechnen ist. Ungeeignet ist jedoch das Mittel der Emission amortisabler kurzfristiger Anleihen für Staaten, die in absehbarer Zeit solche Einnahmen nicht zu gewärtigen haben und die Rückzahlung nur vermittels der Aufnahme neuer Anleihen vornehmen können. Zu der letztgenannten Staatenkategorie zählt auch Oesterreich-Ungarn, das weder Aussicht auf entsprechend vermehrte Einnahmen hat, noch — teils infolge der

staatsrechtlichen Konstruktion der Monarchie, teils infolge der wirtschaftlichen Depression — mit Erfolg daran gehen könnte, einen einmaligen Wehrbeitrag wie Deutschland zu erheben. Dagegen wäre der Weg der Emission langfristiger Amortisationsanleihen gangbar, deren Raten und Zinsen ohne Aufnahme neuer Anleihen in den laufenden Etat eingestellt werden könnten. Allerdings hätten solche Anleihen den Nachteil, daß sie den Umfang der privaten Emissionstätigkeit sehr nachteilig beeinflussen würden, was diese, die heute schon unter dem Rückfluß der Eigenemissionen, den Kurseinbußen an den in ihrem Besitz befindlichen Renten, sowie unter dem hohen Rendement der Rentenwerte stark zu leiden hat, eventuell zur völligen Untätigkeit verdammen könnte. Weckerle kommt deshalb zu dem Schluß, daß der Staat besser täte, sich auf die Rentenanlagen und auf eine auf die Neubelebung des Rentenmarktes gerichtete Tätigkeit zu beschränken. Hierzu gehörte u. a., daß er versuchte, das Interesse der Emissionskonsortien nicht nur auf die kurze Zeit während der Emission selbst zu beschränken, sondern es darüber hinaus auf möglichst lange Zeit auszudehnen, daß ferner in Zeiten der starken Ueberflutung des Marktes mit zurückströmenden Rentenpapieren nach französischem Vorbilde die Kursstützung durch Ankauf systematisch organisiert werde, und daß er weiterhin den zur öffentlichen Rechnungablegung verpflichteten Anstalten für Rentenanlagen eine gewisse Kurssicherung gewährt, wobei allerdings Bedingung wäre, daß die Renten ohne Zusage der Staatsverwaltung nicht zu einem höheren und niedrigeren als dem Uebernahmekurse bewertet werden. — In der Vossischen Zeitung (4. Juni) schreibt der Reichstagsabgeordnete Georg Gothein über eine

Organisation des deutschen Gemüsehandels.

Die heutige Ueberlegenheit des ausländischen, insbesondere des holländischen Gemüsehandels beruht vor allem neben der vorgeschritteneren Technik des Anbaues auf der besseren Organisation des Handels. In Deutschland hat sich infolge des rapiden Wachstums der Großstädte der Massenkonsum vielfach dem Frischgemüse entfremdet und ein großer Teil der Produzenten hat sich daran gewöhnt, seine Produktion nach im Winter bereits gemachten Abschlüssen an die Konservenindustrie zu verkaufen. Der holländische Produzent dagegen ist nicht genötigt, auf Abschluß zu verkaufen, sondern hat durch die vorzügliche Organisation seiner Vereine und täglichen Versteigerungen die Gewißheit, seine Erzeugnisse im allgemeinen zu guten Preisen zu verkaufen. Die Technik des Verkaufes ist derart, daß die Gemüsebauern sich zu lokalen Verkaufsvereinigungen zusammenschließen, an die sie, ähnlich wie der deutsche Landwirt seine Milch an die Molkerei, ihr Gemüse täglich abliefern. Hier wird es von einer dazu eingesetzten Kommission streng auf seine durch besondere Vorschriften geregelte Eignung untersucht und nach bestandener Prüfung in das gemeinsame Auktionslokal (Veilingsgebäude) zur Versteigerung mit dem übrigen Gemüse gebracht, so daß der Produzent mit dem eigentlichen Verkauf nichts zu tun hat. In dem Veilingsgebäude erstehen nun die Großhändler das Gemüse, das sie waggonweis auf dem schnellsten Wege größtenteils nach Deutschland an die dortigen Großhändler verschicken. Dieses Gemüse wird vom deutschen Handel mit Vorliebe aufgenommen, weil es allen Anforderungen als Handelsware am besten, weit besser als das deutsche Gemüse, entspricht. Gothein weist nun auf einen in den Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftgesellschaft kürzlich erschienenen Artikel von Dr. H. Michaelis-Bremen hin, der Vorschläge zur Organisation des deutschen Gemüsehandels macht, die geeignet sind, Gleichstellung des deutschen Gemüses mit dem holländischen zu erreichen. Von den gemeinsamen Versteigerungverkäufen will Dr. Michaelis vorderhand absehen und den Verkauf lieber ins Konsumzentrum verlegen. Dagegen befürwortete er den Zusammenschluß der großen, an die Konservenfabriken liefernden und der kleinen Gemüsebauern zu lokal begrenzten Vereinen für den Frischgemüseverkauf. Die Mitglieder sollten sich zur Bebauung einer bestimmten Fläche mit Gemüse verpflichten, ebenso wie dazu, ihre Produktion nur durch den Verein zu verkaufen. Der Anbau muß so geregelt werden, daß während der ganzen Gemüsesaison eine gleichmäßige Zufuhr gewährleistet ist. Die täglich von den Mitgliedern abgelieferten Gemüse gehen dann nach Prüfung durch Stichproben in Waggons an die Großhändler der benachbarten Großstädte, die prozentual an den Verkaufspreisen beteiligt werden, und so an guten Preisen interessiert sind. Der Geschäftsführer des Vereins erhält täglich telegraphisch die Marktberichte von den verschiedenen Städten und kann so genau die Absatzmärkte kontrollieren und dementsprechend auch disponieren. Dieser Versuch kann aber nur durchgeführt werden, wenn der Konsument wieder an den regelmäßigen Genuß frischen Gemüses gewöhnt wird. So liegt denn auch in den Wintermonaten, wo Deutschland kein Gemüse erzeugt, die Zufuhr ausländischer Gemüse nur im Interesse der deutschen Produktion. Im Sommer werden, wenn der deutsche Gemüsehandel wirklich gut organisiert ist und den heimischen Konsum befriedigen kann, schon von selbst die fremden Zufuhren aufhören. — Die Vossische Zeitung (2. Juni) teilt einige wichtigere Bestimmungen mit, die das

neue chinesische Berggesetz

enthält. Die Beteiligung ausländischen Kapitals in Bergbaugesellschaften soll auf 40 % beschränkt werden, damit die Chinesen die Verwaltungmajorität in Händen behalten können. Ohne ausdrückliche Erlaubnis der Regierung dürfen weder Bohrungen vorgenommen noch mit der Ausbeutung der Lager begonnen werden. Die Vornahme von Mutungen bedarf der Genehmigung der Kontrollabteilung für

Bergbauangelegenheiten. Das Mutungrecht auf jedes Vorkommen muß zwei Jahre dauern. Die Oberfläche einer Kohlengrube muß mindestens 270 Mow (10 Hektar) und höchstens 10 Quadrat-Li (200 Hektar) umfassen gegen 50 Mow und 5 Quadrat-Li bei den anderen Bergwerken. Nach beendeter Ausbeutung wird der Grund dem ursprünglichen Eigentümer wieder überlassen. Die Abgaben an den Staat, deren Höhe bisher der Hauptgrund für den Rückgang des chinesischen Bergbaues gewesen war (Edelmetalle waren mit 10 %, die übrigen Mineralien mit 5 % des Wertes besteuert, und außerdem erhielt die Regierung die Hälfte des Nettogewinnes), werden im neuen Gesetz reduziert, und zwar beträgt die Höchstabgabe 5, die Minimalabgabe 1 % des Wertes der geförderten Bodenschätze. — Im Berliner Tageblatt (8. Juni) wird in einem Artikel, in dem die hervorragende Stellung, die

Antwerpen als Exporthafen der internationalen Schwerindustrie

einnimmt, beleuchtet wird, der Genugtuung darüber Ausdruck gegeben, daß eine deutsche Großbank, die Disconto-Gesellschaft an diesem Platze nunmehr eine Filiale zur Pflege des überseeischen Geschäftes errichtet hat. Antwerpen ist infolge seiner geographischen Lage auch für die südwestdeutsche Eisen- und Stahlindustrie der gegebene Exportplatz. Alle Versuche, den deutschen Eisenexport nach einem deutschen Hafen abzulenken, wie sie beispielsweise von der Emder Verkehrs-A.-G. unternommen wurden, können hiergegen nicht viel ausrichten. Um so mehr ist es zu begrüßen, wenn die Disconto-Gesellschaft, die jetzt nach der Uebernahme des Schaaffhausenschen Bankvereins so weitverzweigte montanindustrielle Interessen vertritt, sich in Antwerpen selbst festsetzt. — Die

Pariser Finanzsorgen

fördern in der französischen Presse bereits ganz seltsame Stilblüten zutage. Wie die Vossische Zeitung (9. Juni) mitteilt, tischt man vielfach dem Publikum die Nachricht auf, daß die gegenwärtige Kalamität auf dem Geldmarkte nur eine Folge der von politisch feindlich gesinnten Mächten zielbewußt ins Werk gesetzten Baisse-Attacke sei. Natürlich zeigt man in diesem Zusammenhang mit dem Finger auf Deutschland, und ein pariser Wochenblatt, „Ruy Blas“, war so taktlos, ein Bild zu bringen, das den Deutschen Kaiser im Gespräch mit einem hohen Beamten darstellt, wie er sich — übrigens ein hübsches Kompliment, das das Blatt der gesamten französischen Presse macht — mit einem hohen Beamten darüber bespricht, daß es nunmehr an der Zeit sei, mittels großer Geldsummen in die französischen Blätter die beunruhigenden Gerüchte über die französischen Banken zu lancieren. Und im „Journal“ wird behauptet, daß man seit Monaten wisse, daß ein über alle europäischen Plätze verteiltes Syndikat planmäßig eine Baissekampagne ins Werk gesetzt habe. Aehnliche Gesichtspunkte sprechen wohl auch bei der Hetze gegen die Société Générale mit, die von den Revolverblättern wegen ihrer ausländischen Verbindungen seit Monaten angegriffen und als „Oesterreichische Bank“ bezeichnet wird.

Aus den Börsensälen.

Es ist jetzt an allen massgebenden Börsenplätzen eine ausserordentlich starke Geschäftsstille eingetreten. Selbst die pariser Börse hat sich von den Erschütterungen zu beruhigen vermocht, und das gleiche gilt vom petersburger Markt. Allerdings ist auch keine Erholung zu verzeichnen, trotzdem man in Russland wiederum nochmals versucht hat, die Spekulation zu beruhigen. Auch aus New York wird berichtet, dass die Börse etwas widerstandsfähiger geworden sei; die neuen Gesetzesvorlagen über die Bildung einer Industrie-Aufsichtbehörde, über die Errichtung eines Kontrollamtes für die Ausgabe von Aktien und Bonds sowie über die Trustfrage lassen dort keine Belebung aufkommen, aber es finden auch keine grösseren Effektenverkäufe statt. Ob man diese ruhigere Beurteilung als das Zeichen für eine Besserung zu betrachten hat, lässt sich vorläufig nicht sagen, da tatsächlich keine Anregung sachlicher Natur für eine Bewegung der Kurse nach der einen oder anderen Richtung vorhanden ist. Die Geschäftsstille ist kein anormaler Zustand; sie wird durch die wirtschaftliche Lage und durch die Jahreszeit bedingt. Vorübergehend wurde versucht, die Kurse einzelner Werte etwas heraufzusetzen; ein grösserer Erfolg blieb jedoch aus. Nur die Aktien der Oberschlesischen Eisenindustrie-Gesellschaft Caro-Hegenscheidt konnten einige Prozent steigen. Es verlautete, dass der Erzlieferungvertrag, den die Gesellschaft mit den Fürsten Henkel von Donnersmarck bis Ende 1915 abgeschlossen hat, zu besseren Bedingungen erneuert werden soll. Man wollte wissen, dass Caro-Hegenscheidt hierbei etwa ¾ Mill. ℳ pro Jahr profitieren werde; aber es scheint, dass diese Berechnung verfrüht ist. Offizielle Verhandlungen sollen jedenfalls noch nicht schweben; immerhin wird erklärt, dass die Gesellschaft bei einer Erneuerung des Vertrages sich besser stellen werde, da der gegenwärtige Vertrag für sie recht ungünstig ist. An einigen Tagen dieser Woche glaubte die Börsenspekulation wiederum auf den Verlauf der Syndikatsverhandlungen in der Eisenindustrie die Kurse ein wenig in die Höhe setzen zu können. Es werden von Zeit zu Zeit Gerüchte verbreitet, dass die Verhandlungen über die Gründung eines Stabeisenverbandes günstig ständen. Diesen Erzählungen ist jedoch wenig Glauben beizumessen; denn bisher hat die Kommission, die über die Quotenfrage eine Einigung herbei-

führen soll, noch kein Resultat erzielt, und vor dem 17. Juni, dem Tage, an dem eine Vollversammlung der Stabeisenwerke stattfindet, wird man gewiss kein greifbares Resultat erzielen. In industriellen Kreisen wird sogar vielfach angenommen, dass diese Versammlung zur Vertagung gelangen wird. Schwierigkeiten sollen bei den Beratungen über die Gründung eines Grobblechverbandes entstanden sein, weil hier noch höhere Quoten gefordert worden seien, als man erwartet hatte. Ohne den Grobblechverband wird naturgemäss auch ein Stabeisenverband kaum zustandekommen. Im wesentlichen scheinen die Beratungen nur wenig von der Stelle gerückt zu sein, und wenn man sich nicht blossen Vermutungen hingeben will, vermag man ein Urteil über deren Ergebnis nicht abzugeben.

* *
*

Unter den Geschäftsberichten für das Jahr 1913, die jetzt noch eingehen, obgleich fast die Hälfte des neuen Jahres verstrichen ist, befinden sich nur wenige, die ein grösseres Interesse in Anspruch nehmen. Zu ihnen gehört der Bericht der Varziner Papierfabrik. Die Gesellschaft hatte schon für das Jahr 1912 ihre Dividende um 2 % ermässigen müssen und nimmt für das letzte Jahr eine weitere Herabsetzung von 10 % auf 6 % vor. Sie würde ein noch geringeres Erträgnis verteilt haben, wenn sie nicht die Ueberweisung an den Dispositionsfonds in Höhe von 150 000 ℳ gespart hätte, die aus dem Gewinn des Jahres 1912 vorgenommen wurde. Der Rückgang des Gewinnes hat allerdings zum Teil seine Ursache in den ungünstigen Verhältnissen der Papierindustrie. Der Wettbewerb hat sich verschärft, weil viele Fabriken in den letzten Jahren Vergrösserungen vorgenommen haben und der Verbrauch nicht entsprechend gestiegen ist. Aber das schlechtere Ergebnis der Varziner Papierfabrik hängt hiermit nicht allein zusammen. Es scheint vielmehr, dass die Gesellschaft mit dem im Mai 1912 erfolgten Ankauf der Rathsdamnitzer Fabrik einen Missgriff gemacht hat. Dieses Geschäft wurde seinerzeit schon in der Generalversammlung bemängelt, von der Verwaltung aber mehrfach erklärt, dass sich der Erwerb vorteilhaft erweisen werde. Das wird nun auch im Geschäftsbericht pro 1913 versichert, allerdings mit einer Einschränkung, indem gesagt wird, dass die Leistungen der Fabrik für bessere Zeiten gute Aussichten eröffnen. Am wichtigsten ist, dass der Umbau der offenbar in schlechtem Zustande befindlichen, aus einer Konkursmasse erworbenen Rathsdamnitzer Fabrik erheblich grössere Kosten verursacht hat, als die Aktionäre annehmen konnten, und wahrscheinlich auch höhere, als die Verwaltung selbst geglaubt hat. Der Kaufpreis der Fabrik betrug 600 000 ℳ, und für den Umbau wurde der Gesellschaft von den Vorbesitzern ein Betrag von 1 Mill. ℳ geliehen. Schon in der Bilanz pro 1912 wurde jedoch ein Neubaukonto von 1,343 Mill. ℳ ausgewiesen, ausserdem Bestände (die mindestens zu einem grossen Teil für den Erwerbspreis übernommen wurden) in Höhe von 0,451 Mill. ℳ. Im Jahre 1913 erforderten die Neu- und Umbauten jedoch noch die Summe von 1,232 Mill. ℳ, so dass insgesamt allein für die Betriebsanlagen ein Betrag von 2,57 Mill. ℳ in Rathsdamnitz investiert worden ist. Die Verwaltung hält es aber nicht einmal für nötig, im Geschäftsbericht die Ursachen dieser erheblichen Ueberschreitung des Etats zu erwähnen. Nur bei einem genauen Vergleich des letzten Berichtes mit dem für das Jahr 1912 erstatteten kann man vermuten, daß die technische Einrichtung der Fabrik den Erwartungen nicht entsprochen hat und daher wesentliche Umbauten notwendig waren. Während nämlich im Geschäftsbericht pro 1912, der vom 11. April 1913 datiert, erklärt wurde, die gesamte Anlage sei nunmehr in Betrieb gekommen, heisst es im Bericht pro 1913, die Fabrik habe von Mai 1913 ab „voll gearbeitet"; es waren aber noch „verschiedene Schwierigkeiten" zu überwinden, bis die Gesellschaft „in flotten normalen Betrieb" war. Daher sei erst in den letzten Monaten des abgelaufenen Jahres die volle Leistung erreicht worden. Es ist den Aktionären dringend zu raten, sich mit diesen rätselhaften Andeutungen nicht zu begnügen und eine eingehende Nachprüfung des Fabrikankaufes sowie der beträchtlichen Kapitalinvestitionen durch eine Revisionskommission vorzunehmen. Waren die Kosten für die Umbauten derartig, dass sie den Anlagekonten zugeschrieben werden durften, oder bestanden sie zum Teil in Reparaturen, die als Unkosten zu verbuchen sind? Weshalb hat die Gesellschaft niemals Mitteilung davon gemacht, dass so grosse Summen für die neue Fabrik Verwendung finden? Weshalb liess sie die unzutreffenden Angaben des Geschäftsberichts pro 1912, die von diesen Schwierigkeiten nichts ahnen liessen, ohne Richtigstellung? Auch in der Generalversammlung des vorigen Jahres, die erst am 7. Juni stattfand, war von diesen Schwierigkeiten nicht die Rede. Es wurde nur von einem Aktionär gefragt, warum die Versammlung so spät einberufen worden sei, und der Aufsichtratsvorsitzende erwiderte darauf, daß die Abrechnungen von Rathsdamnitz sich etwas verzögert haben. Gerade aus diesen Worten musste der Schluss gezogen werden, dass die Kosten für den Bau schon vollständig in der Bilanz pro 1912 enthalten waren. Durch die hohe Belastung der Anlagekonten wird natürlich die Rentabilität des Unternehmens erschwert. Es kommt hinzu, dass die Gesellschaft grosse Schulden eingehen musste; erscheinen doch nicht weniger als 4,415 Mill. ℳ Kreditoren nebst 340 000 ℳ Akzepten in der letzten Bilanz bei einem Aktienkapital von 7 Mill. ℳ. Diese Schulden, die teilweise allerdings durch die ungünstigen Absatzverhältnisse und die hierdurch bedingte Vergrösserung des Warenlagers hervorgerufen wurden, müssen in absehbarer Zeit abgelöst werden. Die Aktionäre sollten keinesfalls die Bilanz ohne weiteres genehmigen und die Entlastung verweigern, bis eine vollständige Prüfung von unparteiischer Seite stattgefunden hat. Bruno Buchwald.

Umschau.

Maximilian Kempner. Der Geheime Justizrat Maximilian Kempner hat vor wenigen Tagen seinen 60. Geburtstag gefeiert. Er verdient es, an dieser Stelle schon um deswillen gewürdigt zu werden, weil kaum ein anderer deutscher Rechtsanwalt in der vielgestaltigen Entwicklung unseres Aktienwesens während der letzten zwei Jahrzehnte eine ähnlich bedeutende Rolle gespielt hat. Kempner, der eine Reihe von Jahren auch die angesehene „Juristische Wochenschrift" leitete, war sowohl den juristischen als auch den am Aktienwesen interessierten Kreisen schon lange bekannt, als das grosse Publikum zum erstenmal von ihm erfuhr. Für dieses gewann die Person Kempners erst Bedeutung von dem Augenblick an, da die grossen Reorganisationen einsetzten, von denen die Krise um die Wende des vorigen Jahrhunderts begleitet war. Die Aera der Reorganisationen begann mit der finanziellen Rekonstruktion der Hannoverschen Strassenbahn und mit den Schwierigkeiten, die sich bei der allgemeinen deutschen Kleinbahn-Gesellschaft herausgestellt hatten. Es folgte dann der Zusammenbruch der Hypothekenbanken und überall spielte Kempner damals die Rolle des ausschlaggebenden juristischen Beraters, bis er vielfach selbst an dem Vorstandstisch der reorganisierten Gesellschaft Platz nahm. Von jenem Tage an war es selbstverständlich, dass überall, wo es etwas zu reorganisieren gab, Kempner seine Hand im Spiele hatte, und seine Beziehungen zu Bernhard Dernburg, der in jener Zeit sich vom Direktor der Deutschen Treuhand-Gesellschaft zum führenden Direktionsmitglied der Darmstädter Bank emporentwickelte, brachten ihn dann in nähere Beziehungen zum Konzern der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft und zur Kaligesellschaft Heldburg, und über dieses Unternehmen gelangte er schliesslich in den Vorstand des Kalisyndikates, dessen Vorsitzender er ja heute noch ist und in dessen Auftrage er die schwierigen Auseinandersetzungen mit den amerikanischen Interessenten ebenso erfolgreich führte, wie er vor der Geburt des Kalisyndikates die grundlegenden Pläne für dessen Errichtung ausgearbeitet hatte. Kempner ist heute mit der gesamten deutschen Hochfinanz aufs engste befreundet und sitzt in den Aufsichtratkollegien einer grossen Anzahl von Gesellschaften. Diese Stellung als Mandatar der Aktienvorstände hat es naturgemäss mit sich gebracht, dass sein Wirken vielfach scharfer Kritik ausgesetzt war. Auch ich war im Laufe der Jahre gezwungen, des öfteren gegen ihn Stellung zu nehmen. Das kann mich aber heute nicht hindern, die ausserordentliche Bedeutung dieses Mannes anzuerkennen. Seitdem im Jahre 1904 Hermann Staub, der geniale und vorbildliche Kommentator unseres deutschen Aktiengesetzes und der Wechselordnung uns viel zu früh entrissen wurde, ist in der Praxis der grosskapitalistischen Gestaltung unseres Wirtschaftlebens Herr Geheimrat Kempner unbestritten an seine Stelle gerückt. Freilich, Staubs wissenschaftliche Arbeiten sind von anderen fortgeführt worden, wie überhaupt Kempner für die theoretische Vertiefung des deutschen Handelsrechts im allgemeinen und im Gesellschaftrecht im besonderen nichts getan hat. Er steht da z. B. ganz erheblich nicht bloss hinter seinem Sozius Justizrat Pinner, sondern ganz besonders auch hinter Männern wie Veit Simon und Hachenburg zurück. Aber Kempner hat auch niemals Ehrgeiz nach dieser Seite gehabt. Er ist zweifellos ein guter Gesetzeskenner, und es ist auch kaum zu bezweifeln, dass er, wenn er sich dem theoretischen Gebiete zugewandt haben würde, wie schon seine Redaktionsführung bei der juristischen Wochenschrift bewies, auch auf diesem Gebiete recht Tüchtiges geleistet hätte. Allein seine hauptsächliche Begabung liegt doch wohl, wie er selbst am allerbesten erkannt hat, auf dem Gebiete der praktischen Verwertung seiner ausserordentlich weitreichenden Rechts- und Gesetzeskenntnisse. Es gibt keinen noch so schwierigen wirtschaftlichen Vorgang, für den er nicht die geeignete juristische Formulierung zu finden in der Lage wäre. Dabei ist geradezu fabelhaft die Schnelligkeit seines Denkens und die Gewandtheit seiner Kombinationen. Mit denen, die einen Rechtsanwalt konsultieren, geht es vielfach gerade so, wie mit Leuten, die den Rat eines Arztes suchen. Sie alle wollen, dass der Rechtsanwalt ebenso wie der Arzt sich möglichst lange mit ihnen beschäftigt und sich eingehend mit ihnen unterhält. Dann erst haben sie die Empfindung, dass sie auch vor die rechte Schmiede gekommen und das richtige Interesse für sich gefunden haben. Für solche Leute, denen noch die behagliche individuelle Behandlung früherer Jahrzehnte als Ideal vorschwebt, ist Kempner zweifellos nicht der richtige Anwalt. Ich habe Leute gesprochen, die Kempner konsultierten, und die mir nachher verblüfft erzählten, dass sie kaum fünf Minuten in dem Arbeitzimmer dieses Mannes zugebracht und sich dann, beinahe ehe sie sich dessen recht bewusst waren, schon wieder in seinem Vorzimmer befanden Nachdem sie die erste Enttäuschung überwunden hatten, mussten sie aber hinterher eingestehen, dass in diesen wenigen Minuten der Mann ihnen eigentlich alles gesagt hatte, was zu erfahren ihre Absicht war. Diese Schnelligkeit in der Beratung ist besonders charakteristisch für Kempner. Er ist wie ein Wirbelwind, von einer Lebhaftigkeit, die bereits manchmal an Hast grenzt. Aber ich habe trotzdem nur in Ausnahmefällen gehört, dass sein Rat schief oder gar irrtümlich gewesen sei. Ein ganz besonderes Talent besitzt Kempner für die Leitung schwieriger Verhandlungen. Er wird da wesentlich durch die ausserordentliche Konzilianz seines Wesens unterstützt, die bei aller Bestimmtheit, die er im entscheidenden Moment zu zeigen vermag, stets alle persönlichen Schärfen zu vermeiden weiss. Diese Konzilianz fesselte schwache Gegner unter Umständen so, dass sie sich erst hinterher ihrer Konzessionen bewusst wurden. Seine juristischen Deduktionen sind oft verblüffend und direkt auf Ueberrumpelung der Gegner eingestellt. Seine Technik der Versammlungleitung ist meisterhaft. Kurzum, er ist durchaus der Mann, sich in den Wirrnissen unseres modernen Gesellschaftrechts zurechtzufinden, und man kann es direkt manchmal seinem Gesicht ablesen, wie sehr er sich in seinem Element fühlt, wenn es gilt, verzweifelte Situationen zu retten und da Auswege zu finden, wo alle vor ihm irrend hin- und hergeraten haben. Im Privatverkehr ist Kempner einer der angenehmsten Gesellschafter, und es gibt kaum etwas Amüsanteres, als ihm im Bade oder auf langen Eisenbahn-

fahrten, wenn er sich frei von Pflichten fühlt, zuzuhören. Seine weitreichende Personenkenntniss, seine Lust am Erzählen von Schnurren und seine niemals versagende Beredtsamkeit vereinigen sich da, um seinen Zuhörern einen auserlesenen Genuss zu bereiten. In solchen Zusammenkünften zeigt er sich auch als Lebenskünstler, der alle Freuden, die das menschliche Dasein bietet, gern auskostet; seine fabelhafte Vitalität erlaubt es ihm nach Tagen und Nächten angestrengtester Arbeit in den Wässern des Gesellschaftlebens so munter umherzuplätschern wie einer der Jüngsten. Dabei hat er auch neben seinen Berufsinteressen ein tiefgehendes und ernstes Interesse an der Kunst, namentlich an der Musik, der er ein feines Verständnis entgegenbringt. Kempner gehört zu den wenigen Menschen, die einem auch Vergnügen bereiten, wenn man ihnen als Gegner gegenübersteht.

Chomage. Aus Hamburg schreibt man mir: „In Ihrer geschätzten Zeitschrift vom 23. Mai 1914 (S. 414 ff.) erschien ein Artikel unter „Chomage-Vers. und Lloyds Underwriters in London.“ Dieser Artikel hat englische Geschäftsfreunde von uns veranlasst, eine Erwiderung einzusenden mit der Bitte, Ihnen solche zur Richtigstellung der in diesem Artikel enthaltenen zahlreichen Irrtümer zu überreichen. Der Brief lautet in Uebersetzung etwa wie folgt: „Auf den Artikel „Chomage und Lloyds Underwriters in London“ von Dr. Bossert, Berlin, möchten wir erwidern, dass nicht allein Lloyds Underwriters die Versicherung entgangenen Gewinns infolge einer durch Brand verursachten Betriebsunterbrechung betrieben haben und noch betreiben, sondern dass auch eine Reihe von englischen nicht in Deutschland konzessionierten Gesellschaften diesen Geschäftszweig pflegen. Die Behauptung, dass die Betriebsunterbrechung-Versicherungen nur in der Weise geschlossen werden, dass die vom Sachschadenversicherer geleistete Entschädigung auf die für den Gewinnentgang ausgemachte Versicherungsumme pro rata vergütet wird, ist unrichtig. In den meisten Policen wird, speziell in letzter Zeit, eine dem deutschen System ähnliche und wie wir glauben wesentlich überlegene Entschädigungmethode angewandt, indem nämlich der Bruttogewinn zugrunde gelegt wird, d. h. der Fabrikationsgewinn ohne Abzug der Löhne, Gehälter, Zinsen und allgemeinen Unkosten, und nach einem Feuer auf den Minderumsatz gegenüber dem entsprechenden Monate des Vorjahres der prozentuale Bruttogewinn ersetzt wird. Auf Verlangen können auch sogenannte erhöhte Betriebskosten, die sich nach einem Brande meistens einstellen, gegen einen geringen Zuschlag mitversichert werden. Zu der Kritik der vom Verfasser erwähnten schematischen Feststellungmethode ist zu sagen, dass dieselbe sich in England gut bewährt hat und also schliesslich für Deutschland von gewissem Wert sein muss, da grundlegende Verschiedenheiten im industriellen Leben beider Länder kaum ausfindig gemacht werden können. Der weiter vom Verfasser angeführte Nachteil, dass Klagen aus einer derartigen mit englischen Versicherern geschlossenen Police nur in England möglich seien, ist dies im allgemeinen nicht richtig, da es Policen gibt, die deutsche Gerichtsbarkeit anerkennen und eine hierzu notwendige deutsche mit Mitteln versehene Zahlstelle angeben. Ueber die Einrichtung von Lloyds herrschen allerdings bei den deutschen Versicherungnehmern nur ganz unklare Vorstellungen. Die Behauptung, dass die Zahlungeinstellungen bei Lloyds seit einiger Zeit an der Tagesordnung sind, gehört wohl auch zu diesen Unklarheiten. Richtig ist, dass bis vor mehreren Jahren eine Reihe von Zahlungeinstellungen der unter dem Namen Lloyds zusammengefassten Privatversicherer vorkam, wenngleich die bei diesen Gelegenheiten vom versichernden Publikum erlittenen Verluste nicht entfernt so gross waren wie die bei deutschen und anderen kontinentalen Aktiengesellschaften erlittenen Verluste, wir erinnern nur an die „Kosmos“ und „Patriotische“ in Hamburg, sowie die „Germania“ in Berlin. In den letzten Jahren hat jedoch die Notwendigkeit, einem aus der Mitte der Lloyds Underwriters gewählten Komitee die nötigen Reserven für Prämien und Schäden vorzuweisen, zu einer derartigen Konsolidierung der Finanzverhältnisse dieser Privatversicherer geführt, dass dieselben das gleiche Zutrauen des versichernden Publikums verdienen wie die landläufigen mittleren Gesellschaften. Zu bemerken ist ferner, dass eine grosse Anzahl von derartigen Versicherungen bei englischen nicht konzessionierten Versicherungnehmern, seien es Gesellschaften, seien es Lloyds Underwriters, zu einer nicht erheblich viel billigeren Prämie (die deutsche Prämie ist Feuerrate plus 50%, die englische Feuerrate plus 25%) gedeckt werden, was zur Genüge beweist, dass in dem englischen oben erwähnten Prinzip der Schadenfeststellung ein bedeutender Vorteil gegenüber dem nicht entfernt so klaren von den deutschen Gesellschaften aufgestellten Schadenfeststellunggrundsätzen liegen muss, speziell wenn man bedenkt, dass die bei weitem grösste Mehrzahl dieser Versicherungen von den beteiligten Firmen direkt in England beauftragt werden, und nicht von den das ganze Versicherungwesen beherrschenden Generalagenten und Maklern dem englischen Markt zugeführt werden.“ — Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie für Richtigstellung Ihres Artikels Sorge tragen wollen, da es doch nicht angängig ist, dass in einem so angesehenen Blatte wie dem Ihrigen, solche tatsächlichen Unrichtigkeiten verbreitet werden.“

n. Umgehung der Gründungrevision. Man schreibt mir: „Zu meinen Darlegungen über dieses Thema hat auf Seite 439 ff. des Plutus Herr Erster Staatsanwalt Gotthardt, Neuburg i. B., eine Ergänzung gebracht, in der er speziell noch von der sogenannten Nachgründung redete und die diese Nachgründung regelnden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches darlegte. Es war mir, wie ja auch Herr Staatsanwalt Gotthardt bemerkte, selbstverständlich nicht unbekannt, dass das System der Nachgründung gesetzlich geregelt ist. Wenn ich bei meiner Erörterung der Gründungrevision hierauf nicht näher eingegangen bin, so hat das seinen Grund darin, dass ich die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, welche sich auf diese Nachprüfung erstrecken, praktisch für ausserordentlich wenig wirksam halte. Es hat sich in der Praxis nämlich ergeben, dass die bei der Nachprüfung einsetzende pflichtmässige Revision des eigenen Aufsichtrates der Gesellschaft gar keinen oder doch so gut wie gar keinen Wert hat und dass auch die weiteren Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu dieser

Frage von recht weitgehender Weltfremdheit zeugen. Denn erstens ist in solchen Fällen, in denen die Illationsgründung mit ihrem Revisionsbedürfnis durch offizielle Instanzen umgangen wird, immer dafür gesorgt, dass der Aufsichtrat der Gesellschaft, wie er nun einmal und ganz besonders bei „böswilligen“ Bargründungen (Strohmännerwesen usw.) zusammengesetzt ist, keinerlei Schwierigkeit bei dieser Aufsichtratsprüfung in Nachgründungfällen macht. Weiter aber sind auch immer, oder fast immer, die Aktien derartiger scheinbarer Gründungen noch in den ersten Händen, wenn die gesetzliche Vorschrift der Berichterstattung des Aufsichtrates über die Nachgründung an die Generalversammlung erfüllt wird, so dass es gar nichts besagen will, dass in dieser Versammlung drei Viertel des vertretenen Kapitals diesen Prüfungbericht genehmigen müssen. Auch dass dieser Prüfungbericht ebenso wie die Uebernahmeverträge dann beim Handelsregister eingesehen werden kann, hat keine praktische Bedeutung, da keine offizielle Instanz vorhanden ist, die einen die allgemeinen Interessen sichernden Einfluss auf die Herstellung dieser Verträge und Prüfungberichte ausüben kann. Die Haftung des Aufsichtrates für die ordnungmässige Erfüllung der Prüfungpflicht, ebenso wie die Haftung der Gründer ist gewiss vorhanden. Aber man kennt ja die Schwierigkeiten, die Prozesse zwechs Realisierung dieser Haftung haben, ganz abgesehen davon, dass gar keine Garantie für die finanzielle Potenz von Aufsichtrats- und Gründerkonsortium besteht. Handelt es sich wirklich um potente böswillige Gründunginteressenten, so verstehen diese ausgezeichet, sich hinter den Kulissen zu halten. Aus diesen Gründen bleibe ich dabei, dass nur eine gesetzliche Behinderung der Schein-Bargründungen, wie dies in meinem ersten Artikel ausgeführt, praktischen Erfolg haben kann. Wie wenig Zweck es hat, bei Nachgründungen auf die Prüfungpflicht des Aufsichtrates zu verweisen, das lehrt übrigens ein Fall, der in den allerletzten Tagen vielseitige Erörterung fand und in der Tat recht lehrreich ist. Es handelt sich um die Aktien-Maschinenfabrik Kyffhäuserhütte vorm. Paul Reuss in Artern und den Erwerb der Ruhrwerk Motoren- und Dampfkesselfabrik Aktiengesellschaft in Duisburg durch die Kyffhäuserhütte. Diese gegen Ende des Jahres 1912 beschlossene und anfangs 1913 durchgefürte Fusionstransaktion hat für die Kyffhäuserhütte, wie bekannt, den denkbar unglücklichsten Ausgang genommen. Die Kyffhäuserhütte hat diese Fusion alsbald nicht nur mit voller Dividendenlosigkeit bezahlen müssen, sondern heute auch eine Unterbilanz von 820000 ℳ und dies nach Absorbierung ihrer gesamten Reserven, nachdem ihre neue Abteilung Ruhrwerke ihr einen Betriebsverlust von 633000 ℳ gebracht, und darüber hinaus noch Abschreibungen auf Debitoren, auf Bestände, Maschinen usw. von $1^1/_2$ Mill. ℳ zu machen sind. Wie ist nun diese Fusion vor sich gegangen? Die Ruhrwerke traten im Mai 1911 als Bargründung ins Leben. Schon damals aber war bekannt und öffentlich ausgesprochen worden, dass der Zweck der Gründung die Uebernahme der Motorenabteilung der Kyffhäuserhütte selbst und der Firma Wiedenfeld & Co. G.m.b.H. in Duisburg war. Den ersten Aufsichtrat bildete Herr Paul Reuss von der Kyffhäuserhütte mit zwei anderen Herren. Im August des gleichen Jahren berief dann die Ruhrwerke Aktien-Gesellschaft eine Generalversammlung ein, in der sie die Verträge mit der Kyffhäuserhütte wegen Uebernahme der Motorenabteilung und betr. der Dampfkessel- und Maschinenfabrik Wiedenfeld & Co. G. m. b. H. wegen Ankaufs der Anteile dieses Unternehmens beschliessen liess. Natürlich wurden diese Anträge glatt genehmigt — befanden sich doch die Ruhrwerkeaktien noch in ersten Händen. Also der typische Fall der Nachgründung bzw. einer Schein-Bargründung zwecks Umgehung der Gründungrevision. Formell war der der Generalversammlung vorgelegte Vertrag zwecks Uebernahme der Motorenabteilung der Kyffhäuserhütte durch die Ruhrwerke schon am 7. Juli 1911, also etwa einen bis zwei Monate nach der Bargründung der Ruhrwerke festgelegt worden. Es hat sich nun in der weiteren Diskussion ergeben, dass von dem 1,20 Millionen ℳ Gründungkapital der Ruhrwerke Generaldirektor Reuss „als Privatmann“ 668 Aktien à ℳ 1000.— übernommen hat. Herr Reuss in seiner Eigenschaft als Direktor der Kyffhäuserhütte übertrug dann, zusammen mit einer Reihe von anderen Herren, die Anteile an der Firma Wiedenfeld & Co., die sie besassen, auf die Ruhrwerke gegen Aktien dieses Unternehmens. Ferner wurden die Aussenstände der Firma Wiedenfeld & Co. auf die Ruhrwerke übertragen, wie auch die Ruhrwerke einen Teil der Aussenstände der Kyffhäuserhütte (Abteilungen Duisburg und Kassel) übernahmen. Diese Aussenstände wurden auf rund 750000 ℳ beziffert. Hätte nun eine wirksame Nachprüfung der Nachgründung der Ruhrwerke stattgefunden, so hätte sich ohne Zweifel ergeben müssen, dass — der Beweis liegt in den heutigen schweren Verlusten, die die Kyffhäuserhütte an der Uebernahme der Substanz der Ruhrwerke erleidet — die Preise, welche die Ruhrwerke für die ihr aufgeladenen Objekte zahlte, viel zu hoch waren. Denn es wird heute berichtet, dass ein erheblicher Teil der ihr von ihren Rechtsvorgängern überlassenen Aussenstände von $^3/_4$ Millionen ℳ völlig uneinbringlich sei. Wo blieb denn hier die Nachprüfung des Aufsichtrats der Ruhrwerke Aktien-Gesellschaft? War im vorliegenden Falle überhaupt zu erwarten, dass der erste Aufsichtrat, der finanziell in höchstem Grade an der Entstehung der Ruhrwerke und an deren Bepackung mit keineswegs erstklassigen Objekten interessiert war, nun plötzlich ein objektives Urteil in einem Prüfungbericht für diese Nachgründung erstatten würde? Die Ruhrwerke sind dann im Jahre 1911 ganz auf die Kyffhäuserhütte übergegangen, wodurch es offenbar den Persönlichkeiten, die für ihre nachträgliche Illation in die Ruhrwerke Aktien dieses Unternehmens bekommen hatten, ermöglicht werden sollte und vielleicht auch ermöglicht wurde, ihre immerhin unbeweglichen Ruhrwerke-Aktien in Kyffhäuserhütte-Aktien umzutauschen, um sie auf diesem Wege vielleicht leichter realisieren zu können. Bankinteressen mögen auch hereingespielt haben, da ja eine Schuld der Kyffhäuserhütte immerhin sicherer erscheinen musste als eine Verpflichtung der Ruhrwerke. Das ganze schöne Geschäft, das so schwere Verluste den Aktionären der Kyffhäuserhütte gebracht hatte, ist durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Nachgründung in keiner Weise gehemmt worden. Nun bleibt gewiss die fünfjährige Haftung von Aufsichtrat-

und Gründern der Ruhrwerke für die Angemessenheit der Nachgründung bei der Ruhrwerke Aktiengesellschaft, aus der nach dem erfolgten Uebergang dieses Unternehmens an die Kyffhäuserhütte die Aktionäre dieser Gesellschaft vielleicht Ansprüche erheben könnten. Wir wollen einmal abwarten, was aus derartigen Ansprüchen, wenn sie erhoben werden, herauskommen bzw. in wieviel Jahren in diesem komplizierten Falle solche Ansprüche realisiert werden können! Ich bin in diesem Punkte alles weniger als hoffnungsfreudig für die Aktionäre der Kyffhäuserhütte; viel mehr Chancen haben diese, wenn sie mit aller Energie gegen ihren eigenen Generaldirektor und auch gegen ihren Aufsichtrat vorgehen, der es zuliess, dass ihnen das merkwürdige Ruhrwerke-Geschäft auferlegt wurde. Aber auch solche Prozesse erfordern für viele Aktionäre eine gute Gesundheit, wenn sie den Ausgang erleben wollen. Das zeigen u. a. die Prozesse, die jetzt im soundso vielsten Jahre bei der Admiralsgartenbad Aktien-Gesellschaft gegen den Aufsichtrat der Gesellschaft schweben, der seinerzeit die Eberbachschen Finanztransaktionen bei der Gesellschaft zugelassen hat. Zu all den Finanzoperationen im Rahmen der Kyffhäuserhütte wäre es aber gar nicht gekommen, wenn ein gesetzlicher Zwang für den Registerrichter bestanden hätte, die Eintragung der Ruhrwerke Aktien-Gesellschaft so lange hintanzuhalten, bis in diesem Falle trotz der Form der Bargründung eine offizielle Revision der Gründung und ihrer Begleitumstände durch die Revisoren der zuständigen Handelskammer vorgenommen worden wäre, zumal ja von vornherein bekannt war, dass die Ruhrwerke Aktien-Gesellschaft die Absicht hatte, alsbald nach ihrer formellen Errichtung Vermögensteile der Kyffhäuserhütte wie auch Anteile der Wiedenfeld & Co. G. m. b. H. zu übernehmen. Jedenfalls aber beweist der Fall, von wie geringem praktischem Wert die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches betr. Nachgründungen sind."

Gedanken über den Geldmarkt.

Die Berichtswoche brachte der Bank of England endlich ein grosses Quantum Gold; fast 12 000 000 Pfund, teilweise aus Südamerika und Aegypten, teilweise von den Produktionsstätten her, flossen in die Kassen des Instituts. Andererseits ist aber der Zuwachs, den der folgende Ausweis zeigte, nur minimal, so dass also der Verkehr so ziemlich die ganze Summe absorbiert haben muss. Es ist sicherlich anzunehmen, dass die Pfingstfeiertagsvorbereitungen sowie der Monatswechsel noch Barmittel in der Provinz gebunden haben. Immerhin erscheint aber die Beanspruchung der gesamten Summe durch die Zirkulation nicht recht einleuchtend, zumal der Ausweis noch einige Tage nach dem Feste und dem Ultimo umfasst, in denen wieder Rückflüsse eingesetzt haben müssen.

Die Vermutung liegt daher nahe, dass ein Teil des Goldes von den Clearing-Instituten aufgenommen worden ist, die bei der Konstellation der letzten Monate gleichfalls nicht dazu gekommen waren, ihre Bestände zu stärken, im Gegenteil eher zur Unterstützung des Zentralinstituts noch Gold abgegeben haben mögen. Durch eine derartige Ablenkung der ersten Zuflüsse an private Stellen wird auch erreicht, dass der Ausweis der Bank of England nicht zu plötzlich einen günstigen Umschwung erkennen lässt, der einen raschen Druck auf die Diskontraten in Lombardstreet ausüben könnte; nur wenn es möglich ist, die Sätze dort in der Nähe des offiziellen Diskonts zu halten, kann London auf eine längere Dauer der günstigen Konstellation in der Goldbewegung rechnen. Andererseits ist aber ein schnelles Herabgleiten der Sätze im Augenblick um so bedenklicher, als die Börsen- und Finanzsituation in Paris dauernd höchst prekär bleibt. Einen leichten Rückgang hat der Dreimonatsdiskont in Lombardstreet aber doch erfahren; er bewegt sich zurzeit zwischen $2^5/_8$ und $2^3/_4$ %. Diese Entwicklung hängt, abgesehen von der Anregung, welche die gebesserte Goldsituation den Wechselkäufern bietet, auch damit zusammen, dass der Staat in der letzten Woche Ausschüttungen vornahm, die um zirka $1^1/_2$ Millionen Pfund die Steuereingänge überschritten.

In Paris zeigt der letzte Ausweis noch ausgeprägter den Einfluss spezieller Dispositionen, welche die französische Börsenkrisis der Pariser Finanzwelt aufzwingt. Das Portefeuille ist trotz seines hohen Standes noch um fast 140 Millionen Francs gestiegen. Der Notenumlauf weist eine Erhöhung um nicht weniger als 320 Millionen Francs auf, der allerdings ein Goldzufluss von $52^1/_2$ Millionen Francs gegenübersteht. Der Goldbestand des Instituts ist damit auf nahezu 3800 Millionen Francs gestiegen. Da sich aber zirka 6131 Millionen Francs Noten im Verkehr befinden, ist das Prozentverhältnis des Barvorrats zum Notenumlauf mit 72,91 % ein für französische Verhältnisse nicht sonderlich günstiges. Die Tendenz der Baarthesaurierung im französischen Publikum ist aus diesem Ausweis wiederum deutlich zu erkennen, ebenso ist zu ersehen, dass die private Bankwelt weiter damit beschäftigt ist, zur Erhöhung ihrer Liquidität den Kredit des Zentralinstituts zu suchen. Die Pariser Börsenkrisis hat also auf den dortigen Geldmarkt und auf den Status der Banque de France einen nicht zu verkennenden Einfluss ausgeübt und man wird gespannt sein müssen, zu sehen, in welchem Umfange die gegenwärtigen Ereignisse hier noch weiter wirken werden. Bei der grossen Empfindlichkeit des französischen Sparers könnte es immerhin noch zu weiteren Goldthesaurierungen kommen, eine Entwicklung, die im Interesse des gesamten internationalen Geldmarkts hoffentlich vermieden werden wird.

Die bemerkenswerteste Erscheinung am deutschen Markte in der letzten Woche war die erneute starke Steigerung der Devisenkurse, welche sowohl Scheck Paris wie Scheck London auf ein Niveau gehoben hat, das die Möglichkeit von Goldexporten naherückt. Paris steht zurzeit ca. 81.49, London fast 20.51. Die Reichsbank, die sich bisher noch stark zurückgehalten hatte, hat nun allerdings mit kräftigen Abgaben eingegriffen, und es ist zu hoffen, dass sie sich mit ihren bedeutenden Beständen einer weiteren Steigerung der Kurse so lange widersetzen kann, bis aus natürlichen Gründen wieder ein Umschwung in der Kursentwicklung erfolgt. Es ist anzunehmen, dass mit der weiteren Annäherung an den Quartalswechsel der übliche Druck auf die Wechselkurse entsteht, den die Vorbereitungen der Bankwelt für den Termin in der Regel auszulösen pflegen. Am offenen Markt hat sich die

Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor:[1])

Freitag, 12. Juni $5^3/_8$—$5^5/_8$%	Düsseldorfer Börse. — Reports Brüssel. — Ironmonger-Bericht.— *G.-V.:* Bayerische Elektrizitätswerke, Badische Lokaleisenbahn-Ges., Petersberger Zahnradbahn-Ges., Württembergische Nebenbahnen Stuttgart, Würzburger Strassenbahnen. — Einreichungfrist Aktien Strassenbahn Hannover.
Sonnabend, 13 Juni $5^3/_8$—$5^5/_8$%	Bankausweis New York. — Prämienerklärung Paris. — *Dekadenausweis Luxemburgische Prinz Heinrich-Bahn.* — *G.-V.:* Schubert & Salzer Maschinenfabrik Akt.-Ges., Kaliwerke Sarstedt, Thermos Akt. Ges., Lübecker Maschinenbau-Ges., Eisenwerk Kraft Kratzwieck. — Schluss des Bezugsrechts Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning.
Montag, 15. Juni $5^3/_8$—$5^5/_8$%	Essener Börse. — Medioliquidation Paris. — *Dekadenausweise Franzosen, Lombarden.* — *G.-V.:* Emscherhütte Eisengiesserei, Orenstein & Koppel-Arthur Koppel, Deutsch-Südamerikanische Telegraphen-Ges., Portland-Cementfabrik Schwanebeck. — Schluss des Bezugsrechts Mannesmann-Röhrenwerke, Aktien Chemische Fabriken Weiler ter Mer. — Schluss der Einreichungfrist Aktien Afrikanische Kompanie.
Dienstag, 16. Juni $5^5/_8$—$5^7/_8$%	Düsseldorfer Börse. — Medioliquidation Brüssel. — *G.-V.:* Macedonische Eisenbahn (Saloniki—Monastir). Frankfurter Lokalbahn, Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen Hennef Akt.-Ges., Jaluit-Gesellschaft Hamburg.
Mittwoch, 17. Juni $5^5/_8$—$5^7/_8$%	Düsseldorfer Börse. — *Reichsbankausweis.* — Zahltag Paris. — *G.-V.:* Deutsche Ecuador Cacao Plantagen u Export-Ges.
Donnerstag, 18. Juni $5^3/_4$—$5^7/_8$%	Essener Börse. — Ironage-Bericht. — Bankausweis London, Paris. — *G.-V.:* Zuckerfabrik Körbisdorf, Ostafrikanische Eisenbahn-Ges.
Freitag, 19. Juni $5^3/_4$—$5^7/_8$%	Düsseldorfer Börse.— Ironmonger-Bericht. — *Betriebsergebnisse deutscher Eisenbahnen im Mai.* — *G.-V.:* Deutsche Steinwerke Vetter, Ver. Eisenbahnbau- und Betriebs-Ges.
Sonnabend, 20. Juni $5^3/_4$—$5^7/_8$%	Bankausweis New York. — *G.-V.:* Staatsbank von Marokko, Pomona Diamanten-Ges., Waggonfabrik Joseph Rathgeber, Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn, Internationale Stickstoff-Akt.-Ges. Wiesbaden, Emil Koester Lederfabrik, Varziner Papierfabrik, Preussische Feuerversicherungs-Ges, Ostafrikanische Ceara-Co.

Zulassunganträge (in Mill. *M*):
Berlin: 1 neue Aktien Dr. Paul Meyer Akt.-Ges., 2,5 neue Aktien Rheinisch-Nassauische Bergwerks- u. Hütten-Ges., 14 Aktien Maschinenfabrik Duisburg, 10 neue Aktien Russische Bank f. auswärtigen Handel, 5 4% Westpreussische Provinzialanl., 4 Aktien Amme Giesecke & Konegen Akt.-Ges., 5 Aktien und 3,81 $4^1/_2$% Obl. Deutsch-Südamerik. Telegraphen-Ges., 4 4% Obl. Emscher Genossenschaft. Dresden: 1,5 Aktien Faradit-Isolierrohrwerke Max Haas Chemnitz, 1,75 Aktien Freiberger Bankverein. Mannheim: 1 5% Obl. Portland-Cementwerk Diedesheim-Neckarelz. Hamburg: 9 Aktien Deutsche Levante-Linie. Frankfurt a. M.: 4 4% Wiesbadener Stadtanleihe.

Verlosungen:
20. Juni: Congo 100 Fr. (1888), 3% Pariser 400 Fr. (1910). 22. Juni: $2^4/_5$% Crédit foncier de France Pfandbr. (1895), $2^3/_5$ und 3% desgl. Komm.-Obl. (1892, 1906, 1912).

[1]) Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Markttage, Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In *Kursiv*-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen. Unter dem Datum steht immer der Privatdiskont in Berlin vom selben Tag des Vorjahres.

Scheidung der Notierung des Privatdiskonts in zwei Sichten nunmehr vollzogen, wobei kurzfristige Appoints $^1/_4$% höheren Diskont bedingen als lange. Das Angebot in täglichem Gelde ist noch immer überaus reichlich, so dass bei einem Satze von 1½% noch grosse Beträge unplaciert bleiben. Bei dieser Abundanz dürfte auch die Regulierung des Medio keine grossen Veränderungen bringen.

Justus.

Antworten des Herausgebers.

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

Der Herausgeber des Plutus erteilt grundsätzlich keine Auskünfte über die Solidität und den Ruf von Firmen sowie über die Qualität von Wertpapieren. Alle hier wiedergegebenen Auskünfte sind nach bestem Wissen und eventuell nach eingehender Erkundigung bei Sachverständigen erteilt. Die Auskunfterteilung ist jedoch eine durchaus freiwillige Leistung des Herausgebers, für die er keinerlei vertragliches Obligo übernimmt.

A. K. in Berlin. Anfrage: „Ich bitte Sie höfl. um Mitteilung, ob es ein allgemein anerkanntes grundlegendes Werk über Reklametechnik gibt und ob dieses im Sortimentsverlag des Plutus zu erhalten ist. Ich denke dabei an ein Buch, das die einzelnen Methoden und Formen der Reklame erörtert, ähnlich wie ich es bruchstückweise in den Aufsätzen über „amerikanisches Geschäftsleben" in den letzten Nummern des Plutus gefunden habe. Wenn es keine Uebersetzungen gibt, dürfte es wohl in Amerika erschienene Bücher geben, um deren Angabe ich bitte."

Antwort: Die Auswahl der empfehlenswerten Werke ist ziemlich gross. Ich nenne Ihnen vor allem Ruben: Die Reklame, ihre Kunst und Wissenschaft (15 *M*); Kropheit: Die Reklame-Schule (50 Lektionen) Liesenberg: Persönliche, geschäftliche, politische Reklame und Berndt: Korrespondenz, Reklame und Organisation (2 *M*). Jedes dieser Bücher können Sie durch die Sortimentsabteilung des Plutus-Verlages beziehen.

Plutus-Archiv.

Chefs und Angestellte.

(Entscheidungen des Berliner Kaufmannsgerichts.)

§ 256 ZPO.

Ein Feststellungsurteil schliesst die spätere Leistungsklage nicht aus. Der Kläger hat am 5. November 1913 beim Kaufmannsgericht ein Urteil erwirkt, durch das die Beklagte verurteilt wurde, anzuerkennen, dass sie verpflichtet sei, dem Kläger eine Tantieme zu zahlen, sobald eine solche bei ihr zur Verteilung komme. Jetzt hat er Klage erhoben auf Zahlung einer bestimmten Summe als Tantieme. Die Beklagte wendet ein, es käme, nachdem ein Feststellungurteil ergangen sei, nicht mehr auf Leistung, sondern nur auf Vollstreckung des Urteils vom 5 November 1913 geklagt werden, für diese Klage sei aber nicht das Kaufmanns-, sondern das Vollstreckung-, also Amtsgericht zuständig. Das Kaufmannsgericht verurteilt: mit dem Urteil vom 5. November 1913 sei rechtskräftig festgestellt worden, dass die Forderung dem Grunde nach begründet sei. Es könne jetzt die Leistungklage folgen. (Urteil der I. Kammer vom 4. Juni 1914.)

§§ 67, 69 HGB.

Vereinbarung einer täglichen Kündigung durch den Konkursverwalter. Nach einem Urteil der V. Kammer vom 26. Mai kann auch vom Konkursverwalter mit einem für die Konkursmasse angenommenen Handlunggehilfen keine kürzere Kündigungfrist als von einem Monat vereinbart werden; die eintägige ist ungültig. — Das Gericht nimmt also nicht an, dass die Tätigkeit für eine Konkursmasse sich von selbst als aushilfsweise verstehe.

Neue Literatur der Volkswirtschaft und des Rechts.

(Der Herausgeber des Plutus behält sich vor, die hier aufgeführten Eingänge an Neuerscheinungen besonders zu besprechen. Vorläufig werden sie an dieser Stelle mit ausführlicher Inhaltsangabe registriert.)

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

Organisationsgesetze der Buchhaltung in Theorie und Praxis. Von Georg Wieske. Preis brosch. 3,60 ℳ, gebd. 4,50 ℳ. Berlin 1914, Puttkammer & Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

Wissenschaft und Buchführung. — Begründung eines Organisationsgesetzes an der Entwicklung der Betriebskontrolle. — Die kaufmännische Buchhaltungform bis zur Bildung der Doppik. — Die natürliche Entstehung der Gewinnposten vor Paciolo, die natürliche, internationale Entstehung der Gewinnkonten. — Was ist systematische Doppelbuchhaltung? — Die Theorie. — Bücherbeweis und Aufgabe der Buchhaltung. — Trennung der Kalkulation.

Die versicherungspflichtigen Berufsgruppen des Versicherungsgesetzes für Angestellte unter Berücksichtigung der Rechtsübung nebst einem ausführlichen alphabetischen Berufsverzeichnis. Von Dr. Dersch, Regierungsrat bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin. Erweiterter Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung. I. Jahrgang, Heft 9—12. Preis brosch. 80 Pfg. Berlin 1914, Verlag von Julius Springer.

Das kaufmännische Schriftwesen in Beispielen und Aufgaben. Von Dr. August Weiss, Direktor der städtischen Riemerschmid-Handelsschule. In drei Teilen. Preis gebd. 5,50 ℳ. Verlag der modernen kaufmännischen Bibliothek G. m. b. H., Leipzig.

Einrichtung der Geschäftsbriefe. — Der Briefumschlag. — Der Brief selbst. — Behandlung ein- und ausgehender Briefe. — Unterrichtliche Behandlung des Geschäftsbriefes. — Kontorarbeiten. — Rundschreiben. — Briefe im Warengeschäft. — Anfragen, Anerbieten, Bestellbriefe. — Erkundigungbriefe. — Empfehlung- und Kreditbriefe. — Briefe im Kommissions- und Agenturgeschäft. — Versand der Ware. — Beschwerdebriefe. — Abrechnung im Warengeschäft und Mahnverfahren. — Briefe bei eintretender Zahlungschwierigkeit. — Briefe im Wechsel- und Effektengeschäfte. — Kaufmännischer Briefwechsel im Anschlusse an einen zweimonatigen Geschäftsgang.

Handelsrechtliche Rechtsprechung. (Unter Mitwirkung des Landrichters Dr. Loewenthal zu Magdeburg. 14. Band. (Rechtsprechung und Literatur des Jahres 1913.) Preis gebd. 6,75 ℳ. Hannover 1914, Helwingsche Verlagsbuchhandlung.

HGB nebst Versicherungrecht und der gesamten Rechtsprechung zum Kauf. — Einführunggesetz zum Handelsgesetzbuch. — Binnenschiffahrtgesetz. — Seemannsordnung. — Strandungordnung. — Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr. — Preuss. Kleinbahngesetz. — Wechselordnung mit Anhang: Wechselstempelsteuergesetz. — Scheckgesetz. — Börsengesetz mit Anhang: Differenzgeschäft. — Bankdepotgesetz. — Hypothekenbankgesetz. — Patentgesetz. — Gebrauchsmusterschutzgesetz. — Muster- und Modellschutzgesetz. — Kunstschutzgesetz. — Lit. Urhebergesetz. — Warenzeichengesetz nebst Markenschutzgesetz. — Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. — Intern. Uebereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums. — Genossenschaftgesetz. — Gesetz betr. die Gesellschaften m. b. H. — Gewerbeordnung. — Gesetz betr. die Gewerbegerichte. — Gesetz betr. die Kaufmannsgerichte. — Gesetz über die Abzahlunggeschäfte.

Konkurrenzmöglichkeiten der deutschen Feinkeramik am Weltmarkte, unter besonderer Berücksichtigung der Porzellanindustrie. Von Kurt Rein. Preis brosch. ℳ 2,20. Heft VI der Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben. Bonn 1914, A. Marcus und E. Webers Verlag (Dr. jur. Albert Ahn).

Wesen und Entwicklung der deutschen Feinkeramik. — Die Technik der Porzellanfabrikation. — Die Konkurrenzmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Produktionsvoraussetzungen, Verkehrs- und Transporttechnik — Absatztechnik.

Die Markthallen und ihre Hilfskräfte als Faktoren der Lebensmittelversorgung in unseren Grossstädten. Von Hermann Krüer, Assistent der Kammer für Kleinhandel zu Bremen. Preis brosch. ℳ 2,80. Heft V der Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben. Bonn 1914, A. Marcus und E. Webers Verlag (Dr. jur. Albert Ahn).

Einführung. — Die ersten Markthallenanlagen und ihre äussere Entwicklung. — Voraussetzungen für das Gedeihen der Markthallen. — Technische Einrichtung und Organisation der Markthallen-Verwaltung und finanzielles Ergebnis. — Würdigung der Markthallen.

Die kaufmännische Bilanz und der steuerbare Gewerbeertrag. Von R. Maatz, Kgl. Preuss. Oberregierungsrat, Vorsitz. der Einkommensteuer-Berufungskommission des Regierungsbezirks Osnabrück. Fünfte Auflage. Preis brosch. ℳ 8,00, geb. ℳ 9,00. Berlin, 1914, Carl Heymanns Verlag.

Die kaufmännischen Bilanzen und ihre Formen. — Die Handelsbücher. — Das Buchen der Geschäfte im allgemeinen. — Kassenbuch der einfachen Buchhaltung: Memorial, Hauptbuch. — Die Doppelbuchhaltung: Kassenbuch, Memorial, Hauptbuch. — Die Behandlung der Buchergebnisse. — Auslegung des § 13 des Einkommensteuergesetzes. — Abschreibungen. — Zinsen des eigenen Kapitals. — Prüfung der Handlungbücher (Fortsetzung). — Personenvereine. — Die gesetzlichen Grundlagen der Besteuerung von Personenvereinen. — Erläuterung einer Aktiengesellschaftbilanz-Besteuerung auf Grundlage dieser Bilanz. — Anhang.

Die jüngsten Vorgänge auf dem internationalen Petroleummarkt in ihrer Bedeutung für das Deutsche Reich. Von Dipl.-Ing. Hans Paproth, Charlottenburg. Preis brosch. ℳ 2,00. II. Heft der Finanzwirtschaftlichen Zeitfragen. Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart, 1914.

Allgemeines über den internationalen Petroleummarkt. — Die Standard Oil Company. — Der Konzern der „Deutschen Erdöl-Aktiengesellschaft“. — Der Konzern der Deutschen Bank. — Die „Naphtha-Produktionsgesellschaft Gebr. Nobel“, Baku. — Die „Russian General Oil-Corporation“. — Kleinere Unternehmungen in Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Frankreich, Holland, Belgien. — Die englischen Unternehmungen. — Die unabhängigen amerikanischen Gesellschaften. — Die „Shell - Royal - Dutch“-Gruppe.

Zeitschrift für Kommunalwissenschaft. Unter ständiger Mitwirkung von Oberverwaltungsgerichtsrat Prof. Dr. van der Borght, Kaiserl. Präsident a. D., und Prof. Dr. Maas, Herausgeber der Bibliographie der Sozialwissenschaften. Herausgegeben vom Diplom-Ingenieur Alfred Berlowitz. Heft 1, April 1914, Jahrgang 1, 1914/15. Monatlich ein Heft. Bezugspreis für das Jahr 15,— ℳ., Einzelheft 1,50 ℳ. Verlag Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart und Berlin.

Die Zukunft der Kommunalwissenschaft. Von Prof. Fritz Stier-Somlo, Köln. — Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihre Bedeutung für die Gemeindeverwaltungen. Vom Magistratsrat Paul Wölbling, Berlin.

Die Bank. Monatshefte für Finanz- und Bankwesen. Herausgeber Alfred Lansburgh. 4. Heft, April 1914. Preis des Einzelheftes 1,50 ℳ., pro Quartal 4,50 ℳ. Bank-Verlag, Berlin W.

Finanzieller Nationalismus. Von Alfred Lansburgh. — Sinn und Aussichten einer Europäisierung des chinesischen Geldwesens. Von Dr. Hermann Schwarzwald. — Das Sparkassenwesen einiger europäischer Staaten in Gesetzgebung, Einrichtungen und Ergebnissen (Fortsetzung). Von Geh. Reg.-Rat Dr. Max Seidel. — Die Berliner Grossbanken im Jahre 1913 (mit Tafel).

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Schriftleitung Prof. Dr. phil. et jur. Alfred Manes. Band XIV, 3. Heft. 1. Mai 1914. Berlin 1914, Ernst Siegfried Mittler & Sohn.

Die Rechtsstellung der Mitglieder bei der Auflösung von Werkpensionskassen. Von Dr. phil. et jur. Horster, Berlin-Lichterfelde. — Die Sterbegeldversicherung und das Verbot der Pfändung von „Hebungen aus Sterbekassen“ Von Gerichtsassessor Dr. jur. Moser. — Begriff und Natur der Lebensrückversicherung. Von Dr. oec. publ. München. — Beitrag zur Technik der Lebensrückversicherung. Von Dr. phil. Braun, Ludwigshafen. — Der Uebergang der Versicherung infolge Eigentums- und Besitzwechsels. Von Rechtsanwalt Blumhardt, Stuttgart. — Versicherungtechnische Berechnung von Pensionskassen, deren Pensionen nach dem Durchschnittsgehalt der ganzen zurückgelegten Mitgliedsdauer berechnet werden. Von Direktor Neumann, Charlottenburg. — Vermisste Folgen der deutschen Sozialversicherung. Von Geh. Regierungsrat Dr. phil. Pietsch.

Der Jammer unserer Seemacht. Die politischen, militärischen und wirtschaftlichen Grundlagen des langfristigen Flottengesetzes. Vortrag, gehalten in der Leo-gesellschaft von Marineschriftsteller Max Schloss. Preis brosch. 2,— ℳ. Wien 1914, Druck und Verlag von Josef Roller & Comp.

Der Getreideterminhandel in Deutschland vor und seit der Reichsbörsengesetzgebung. Von Dr. Walter Pinner. Preis brosch. 2,80 ℳ. Berlin 1914. Verlag von Julius Springer.

Darstellung und wirtschaftliche Bedeutung des Getreideterminhandels. — Die Unterscheidung des Getreideterminhandels vom effektiven Zeithandel. — Die Handelsbedingungen des Getreideterminhandels. — Kündigung- und Liquidationseinrichtungen. — Das Verhältnis des Terminhandels zum Effektivhandel. — Sicherunggeschäfte. — Spekulationsgeschäfte. — Arbitragegeschäfte. — Der Getreideterminhandel an den deutschen Produktenbörsen vor der Reichsbörsengesetzgebung. — Die Börsengesetzgebung.

Die Voraussetzungen eines deutschen Leuchtölmonopols. Von Dr. Erhard Schmidt. Preis brosch. 1,— ℳ. Berlin 1914, Verlag von Julius Springer.

Die Leuchtölpreise im Verhältnis zu den Preisen für elektrisches und Gaslicht. — Versorgung und Preisgestaltung. — Preispolitik und Gewinnbeteiligung des Reiches. — Der Umfang des Monopols. — Der Zeitpunkt der Einführung des Monopols. — Zusammenfassung.

Aktienkapital und Aktien-Emissionskurs bei industriellen Unternehmungen. Von Felix Moral, Zivilingenieur. Preis brosch. 2,50 ℳ. Heft 176 der Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering. München und Leipzig 1914, Verlag von Duncken & Humblot.

Die Gesellschaftgründung und Aktienemission in ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft und für das Publikum. — Die Bemessung des Aktienkapitals bei industriellen Unternehmungen. — Das Risiko der industriellen Unternehmung und sein Einfluss auf den Emissionskurs. — Aktienkapital, Obligationen und Emissionskurs. — Konjunktur und Emissionskurs. — Innerer Aktienwert und Emissionskurs. — Umsatz, Reingewinn, Dividenden und Emissionskurs. — Emissionskurs und Emissionsbanken. — Zusammenfassung der Hauptergebnisse. — Tabellen.

Die Lohnbewegungen der Gewerkschaftsdemokratie. Ein antikritischer Beitrag zum Gewerkschaftsproblem. Von Prof. Dr. Adolf Weber, Köln-Breslau. Preis brosch. 2,— ℳ. Heft VII der Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben. Bonn 1914, A. Marcus und E. Webers Verlag (Dr. jur. Albert Ahn).

Die äusseren Erfolge der Lohnbewegungen unserer Gewerkschaften und die Fortentwicklung ihrer Taktik. — Die Wirkungen der Lohnbewegungen. — Die gewerkschaftliche Schulung und ihre Hemmnisse. — Schlussergebnisse.

Generalversammlungen.

(Die erste Zahl hinter dem Namen der Gesellschaft gibt den Tag der Generalversammlung an, die zweite den Schlusstermin für die Aktienanmeldung und die dritte den Tag der Bekanntmachung im Reichsanzeiger. Der Ort ist der Generalversammlungsort. Unsere Aufstellung enthält die Generalversammlungen sämtlicher deutscher Aktiengesellschaften.)

Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Ges., Aachen, 27. 6., 13. 6., 26. 5. • A.-G. Apollinarisbrunnen vorm. Georg Kreuzberg, Cöln, 23. 6., —, 4. 6. • A.-G. Berliner Luxuspapierfabrik vorm. Hohenstein & Lange i. Liqu., Berlin, 24. 6., 20. 6., 22. 5. • A.-G. Breslauer Concerthaus, Breslau, 26. 6., 23. 6., 30. 5. • A.-G. Deutsches Volksblatt, Stuttgart, 25. 6., —, 2. 6. • A.-G. Dresdner Immobilien- und Darlehnsbank, Dresden-A., 27. 6., 23. 6., 3. 6. • A.-G. Gambrinus, Hamburg, 19. 6., 17. 6., 30. 5. • A.-G. Gemeinnützige Anstalten für weibliche Personen i. L., Aachen, 18. 6., —, 2. 6. • A.-G. Salzwerk Salées-Eaux zu Ley, Vic a. d. S., 27. 6., —, 28. 5. • A.-G. Seebad Heringsdorf, Heringsdorf, 20. 6., —, 4. 6. • A.-G. für Gas und Electrizität, Cöln, 22. 6., —, 25. 5. • A.-G. für Industrie- und Grunderwerb, Breslau, 26. 6., 23. 6., 30. 5. • A.-G. für Neuburger Kieselweiss, Neuburg a. D., 27. 6., 24. 6., 30. 5. • A.-G. für Ozon-Verwertung, Stuttgart, 27. 6., 22. 6., 28. 5. • Actien-Maschinenfabrik Kyffhäuserhütte vorm. Paul Reuss, Halle a. S., 26. 6., 22. 6., 2. 6. • Actien-Ziegelei Braunschweig, Braunschweig, 22. 6., —, 4. 6. • Akt.-Zuckerfabrik Rautheim, Rautheim, 27. 6., —, 5. 6. • Actien-Zuckerfabrik Linden-Hannover, Linden, 23. 6., —, 4. 6. • Actien-Zuckerfabrik Wierzchoslawice in Grossendorf, Grossendorf (Kr. Hohensalza), 23. 6., —, 29. 5. • Allgemeine Boden-A.-G., Berlin, 25. 6., 20. 6., 27. 5.

Bank für Landwirtschaft und Gewerbe A.-G., Köln, 23. 6., —, 30. 5. • Barmer Bergbahn A.-G., Barmen, 23. 6., 19. 6., 30. 5. • Bau-A.-G. Brühl, Leipzig, 24. 6., 20. 6., 3. 6. • Baumwollweberei Mittweida, Mittweida, 25. 6., 21. 6., 29. 5. • Bergbau-A.-G. Justus, Düsseldorf, 27. 6., —, 2. 6. • Bergbaugesellschaft Teutonia, Hannover, 25. 6., 22. 6., 30. 5. • Bergwitzer Braunkohlenwerke A.-G., Leipzig, 25. 6., 21. 6., 5. 6. • Berlin-Rixdorfer Terraingesellschaft i. Liqu., Berlin, 22. 6., 18. 6., 30. 5. • Berliner Electromobil-Droschken-A.-G. i. Liqu., 25. 6., 23. 6., 30. 5. • Blintendorfer Schiefer- und Kunststeinwerke A.-G., Plauen, 19. 6., 15. 6., 3. 6. • Braunschweigische Actienbierbrauerei Streitberg, Braunschweig, 25. 6., 23. 6., 5. 6. • Bremer Droschken-A.-G., Bremen, 25. 6., 22. 6., 4. 6. • Bremer Stuhlrohr-Fabrik Menck, Schultze & Co. A.-G., Bremen, 27. 6., 24. 6., 5. 6. • Brohlthal-Eisenbahn-Gesellschaft, Cöln, 27. 6., 26. 6., 2. 6.

Cölner Viehmarkt-Bank A.-G. i. L., Cöln, 17. 6., —, 30. 5.

Dampfkessel- und Gasometerfabrik A.-G. vorm. A. Wilke & Co., Braunschweig, 22. 6., 19. 6., 25. 5. • Deutsch-Argentinische Zucker-Plantagen-A.-G. Cruz Alta, Hamburg, 25. 6., 24. 6., 4. 6. • Deutsche Luftschiffahrts-A.-G., Frankfurt a. M., 22. 6., 18. 6., 23. 5. • Deutsche Salpeterwerke Folsch & Martin Nachfolger A.-G., Hamburg, 26. 6., 20. 6., 4. 6. • Deutsche Thonwerke A.-G., Berlin, 26. 6., 20. 6., 29. 5. • Düsselkämpchen-Bau A.-G., Düsseldorf, 26. 6., 24. 6., 29. 5.

Gaswerk Bad Soden a. d. Werra A.-G., Bremen, 25. 6., 22. 6., 5. 6. • Gaswerk Heldrungen-Oldisleben A.-G., Bremen, 24. 6., 20. 6., 2. 6. • Gaswerk Hersbruck A.-G., Bremen, 22. 6., 18. 6., 23. 5. • Gaswerk Königshofen A.-G., Bremen, 22. 6., 18. 6., 23. 5. • Gaswerk Neuenstadt a. K. A.-G., Neuenstadt a. K., 30. 6., 29. 6., 26. 5. • Gemeinnützige Baugesellschaft Trier, 22. 6., —, 2. 6. • Gemeinnütziger Bauverein Lennep, 24. 6., —, 7. 5. • Genthiner Actien-Brauerei, Genthin, 22. 6., 20. 6., 3. 6. • Gorobminen A.-G., Berlin, 26. 6., —, 3. 6. • Grossenhainer Webstuhl- und Maschinenfabrik A.-G., Grossenhain, 27. 6., 24. 6., 2. 6.

Hanauer Kunstseidefabrik A.-G., Hanau a. M., 20. 6., —, 5. 6. • Handelsgesellschaft für Grundbesitz, Berlin, 22. 6., 17. 6., 16. 5. • Hasseröder Papierfabrik A.-G., Heidenau (Bez. Dresden), 22. 6., 18. 6., 26. 5. • Heerdter Gemeinnütziger Bauverein, Düsseldorf-Heerdt, 19. 6., 15. 6., 5. 6. • Hernsheim & Co. A.-G., Hamburg, 19. 6., 18. 6., 2. 6. • Herrenmühle vorm. C. Genz A.-G., Heidelberg, 24. 6., 20. 6., 23. 5. • Hersfelder Brunnengesellschaft A.-G., Hersfeld, 22. 6., —, 29. 5. • Hessler & Herrmann, Chemische Fabrik A.-G., Dessau, 23. 6., 20. 6., 2. 6. • Gebrüder Heubach A.-G., Leipzig, 23. 6., 20. 6., 29. 5. • Hotel zum Römischen Kaiser A.-G. vorm. Fr. Wenker-Paxmann, Dortmund, 27. 6., 25. 6., 5. 6.

Ilseder Hütte, Gr.-Ilsede, 27. 6., 23. 6., 26. 5.

Kaliwerk Steinförde A.-G., Celle, 23. 6., 18. 6., 30. 5. • Karlsruher Werkzeugmaschinenfabrik vorm. Gschwindt & Co. A.-G. i. L., Karlsruhe, 25. 6., 22. 6., 29. 5. • Kathol. Vereinshaus Treviris-Trier, Trier, 16. 6., —, 2. 6. • Kleinbahn-A.-G. Burxdorf-Mühlberg, Liebenwalde, 26. 6., 22. 6., 30. 5. • Kleinbahn-A.-G. Wallwitz-Wettin, Halle a. S., 25. 6., —, 28. 5. • Kleinbahn-A.-G. Wolmirstedt-Colbitz, Wolmirstedt, 24. 6., 20. 6., 2. 6. • Kölner Castans Panopticum A.-G., Cöln, 26. 6., 21. 6., 29. 5. • Königsberger Presshefefabrik A.-G., Königsberg i. Pr., 24. 6., 20. 6., 2. 6. • Kunst- und Verlagsanstalt Schaar & Dathe, Komm.-Ges. a. Act., Trier, 30. 6., —, 5. 6.

Land- und Industriebank A.-G., Berlin, 29. 6., 25. 6., 30. 5. • Leipziger Baufabrik vorm. W. F. Wenck A.-G., Leipzig, 22. 6., —, 26. 5. • August Loh Söhne, A.-G. für Militärausrüstungen, Berlin, 25. 6., 20. 6., 5. 6. • Lübecker Oelmühle A.-G., vormals G. E. A. Asmus, Lübeck, 26. 6., 21. 6., 3. 6.

Magdeburger Verkaufsverein für Ziegeleifabrikate, Magdeburg, 25. 6., —, 5. 6. • Malzfabrik Etgersleben A.-G., Magdeburg, 26. 6., 23. 6., 28. 5. • Mannesmann-Mulag (Motoren- und Lastwagen-A.-G.), Aachen, 26. 6., 23. 6., 22. 5. • Mannheim-Bremer Petroleum-A.-G., Bremen, 25. 6., 21. 6., 22. 5. • Maschinenbau-A.-G. vormals Beck & Henckel, Cassel, 29. 6., 23. 6., 4. 6. • Rud. Meyer, A.-G. für Maschinen- und Bergbau, Mülheim (Ruhr), 24. 6., 18. 6., 28. 5. • Moselbahn A.-G., Cöln, 27. 6., 21. 6., 30. 5.

Oelfabrik Gross-Gerau-Bremen, Bremen, 24. 6., 20. 6., 2. 6.

Plauener Kunstseidenfabrik A.-G., Plauen i. V., 22. 6., 18. 6., 3. 6. • Projektions-A.-G. Union, Berlin-Tempelhof, 27. 6., 24. 6., 4. 6.

Rex-Werke A.-G. vorm. Gabler & Wrede, Glauer & Co., Magdeburg, 26. 6., 23. 6., 26. 5. • Rheiner Maschinenfabrik Windhoff A.-G., Rheine i. Westf., 23. 6., —, 5. 6. • Rickmers Reismühlen, Rhederei und Schiffbau A.-G., Bremen, 25. 6., 24. 6., 30. 5.

Saalbau-Verein Ulm A.-G., Ulm, 26. 6., 11. 6., 26. 5. • Samoa-Kautschuk-Compagnie A.-G., Berlin, 27. 6., 24. 6., 30. 5. • Sanatorium Bühlau bei Weisser Hirsch bei Dresden A.-G., Dresden-A., 21. 6., 18. 6., 26. 5. • See- und Kanalschiffahrt Wilhelm Heinsoth A.-G., Dortmund, 27. 6., 23. 6., 4. 6. • Siegen-Lothringer Werke vorm. H. Fölzer Söhne A.-G., Siegen, 26. 6., —, 4. 6. • Solbad Raffelberg, Mülheim a. d. Ruhr, 26. 6., 22. 6., 3. 6. • Sonderburger Electricitätswerk A.-G., Sonderburg, 17. 6., 13. 6., 25. 5.

Karl Schiege, A.-G. für Eisenconstruction und Brückenbau, Paunsdorf-Leipzig, 22. 6., —, 22. 5. • Dr. C. Schleupner A.-G., Frankfurt a. M., 25. 6., 21. 6., 29. 5.

Stadthalle Königsberg i. Pr. A.-G., Königsberg i. Pr., 23. 6., 19. 6., 22. 5. • Stanz- und Emaillierwerke vorm. Carl Thiel & Söhne A.-G., Lübeck, 29. 6., 25. 6., 30. 5. • Gebrüder Stollwerck A.-G., Cöln, 27. 6., 22. 6., 28. 5.

Teltower Boden-A.-G., Berlin, 25. 6., 22. 6., 30. 5. ● Terrain-A.-G. am Flugplatz Johannisthal-Adlershof, Berlin, 27. 6., 23. 6., 4. 6. ● Terrain-A.-G. am Zoologischen Garten Düsseldorf A.-G., Düsseldorf, 27. 6., 22. 6., 4. 6. ● Terraingesellschaft am Neuen Botanischen Garten A.-G., Berlin, 29. 6., 25. 6., 4. 6. ● Thonwaarenfabrik A.-G., Bad Oeynhausen, 18. 6., 16. 6., 30. 5. ● Tiefbau- und Kälteindustrie A.-G. vormals Gebhardt & König, Cöln a. Rh., 27. 6., —, 3. 6.

Vereinigte Möbelfabriken Germania A.-G., Osterode a. H., 27. 6., —, 2. 6. ● Vereinigte Schmirgel- und Maschinenfabriken A.-G. vormals S. Oppenheim & Co. und Schlesinger & Co., Hannover, 25. 6., 21. 6., 29. 5. ● Vereinigte Westdeutsche Kleinbahnen A.-G., Cöln a. Rh., 27. 6., 20. 6., 2. 6. ● Varziner Papierfabrik, Berlin, 20. 6., 16. 6., 30. 5. ● Vulcan-Werke Hamburg und Stettin A.-G., Stettin-Bredow, 26. 6., 22. 6., 4. 6.

Weseler Portland-Cement- und Thonwerke, Wesel, 25. 6., 19. 6., 3. 6. ● Westafrikanische Pflanzungsgesellschaft „Bibundi", Hamburg, 27. 6., 23. 6., 4. 6. ● Westbank Liegnitz, Breslau, 26. 6., —, 5. 6. ● Westdeutsche Eisenbahn-Gesellschaft, Cöln, 27. 6., 20. 6., 2. 6. ● Westendorp & Wehner A.-G., Cöln a. Rh., 27. 6., 23. 6., 30. 5. ● Westfälisches Verbands-Electrizitätswerk A.-G., Dortmund, 23. 6., 20. 6., 30. 5. ● Westpreussische Kleinbahnen A.-G., Berlin, 23. 6., 19. 6., 19. 5. ● Westpreussischer Verlag A.-G. für Verlag und Druckerei, Danzig, 25. 6., —, 2. 6. ● Wilhelm-Heinrichs-Werk vorm. Wilh. Heinrich Grillo A.-G., Düsseldorf, 26. 6., —, 4. 6. ● Willstätter Electricitätswerk A.-G., Willstätt, 24. 6., 20. 6., 2. 6. ● Wismarsche Hobelwerke A.-G., Wismar, 27. 6., 24. 6., 16. 5. ● Wohnungsverein Ulm A.-G., Ulm, 26. 6., —, 26. 5. ● Wunstorfer Portland-Cementwerke A.-G., Hannover, 24. 6., 22. 6., 26. 5.

Zickerickwerk A.-G. i. L., Wolfenbüttel, 26. 6., 22. 6., 2. 6. ● Zuckerfabrik Dirschau, Dirschau, 27. 6., 26. 6., 5 6. ● Zuckerfabrik Schottwitz, Breslau, 23. 6., —, 26. 5.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Hans Goslar in Charlottenburg.

Aus der Geschäftswelt.

Die Mitteilungen in den folgenden Rubriken sind Darlegungen der Interessenten und erscheinen ohne Verantwortlichkeit der Redaktion und des Herausgebers.

Bekanntmachung.

Disconto-Gesellschaft — A. Schaaffhausen'scher Bankverein.

Die Generalversammlung des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins vom 28. Mai 1914 hat beschlossen, das Vermögen des Bankvereins als Ganzes unter Ausschluss der Liquidation an die Direction der Disconto-Gesellschaft gegen Gewährung von neuen Disconto-Kommanditanteilen und Einlösung der Gewinnanteilscheine des Bankvereins für 1914 mit 4% zu übertragen. Entsprechend hat die Generalversammlung der Disconto-Gesellschaft vom 29. Mai 1914 diesen Erwerb und die Erhöhung des Grundkapitals um nom. ℳ 75 000 000 durch Ausgabe von 62 500 Stück neuen, auf den Inhaber und über je ℳ 1200 lautenden Anteilen, die ab 1. Januar 1915 gewinnberechtigt sind, beschlossen.

Nachdem diese Beschlüsse und deren Durchführung in die Handelsregister eingetragen worden sind, fordern wir die Aktionäre des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins zur Einlieferung ihrer Aktien und zur Empfangnahme der darauf entfallenden Disconto-Kommanditanteile nach Massgabe der folgenden Bedingungen auf.

1. Die Aktien des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins sind mit Gewinnanteilscheinen für 1914 ff. und Erneuerungsscheinen bei Vermeidung späterer Kraftloserklärung

bis zum 30. Juni 1914 einschliesslich

in **Berlin** bei der **Direction der Disconto-Gesellschaft** (Emissionsstelle Behrenstr. 43/44) u. **deren Depositenkassen** sowie ferner bei **deren Niederlassungen und Depositenkassen in Bremen, Essen (Ruhr), Frankfurt a. M., Mainz, Saarbrücken, Cüstrin, Frankfurt a. O., Höchst a. M., Bad Homburg v. d. H., Offenbach a. M., Potsdam, Wiesbaden,**

„ **Cöln** bei dem **A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G.** u. **dessen Depositenkassen** sowie ferner bei **dessen Niederlassungen und Depositenkassen in Berlin, Beuel, Bonn, Cleve, Cöpenick, Crefeld, Duisburg, Dülken, Düsseldorf, Emmerich, Godesberg, Grevenbroich, Kempen, Moers, Mülheim (Rhein), Neuss, Neuwied, Odenkirchen, Oranienburg, Potsdam, Rheydt, Ruhrort, Viersen, Wesel,**

„ **Aachen** bei der **Rheinisch-Westfälischen Disconto-Gesellschaft A.-G.,**

„ **Augsburg** bei der **Bayerischen Disconto- und Wechsel-Bank A.-G.,**

„ **Barmen** bei dem **Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Comp.,**

„ **Breslau** bei dem **Schlesischen Bankverein,** bei der **Schlesischen Handelsbank A.-G.,** bei dem Bankhause **E. Heimann,** bei d. Bankhause **G. von Pachaly's Enkel,**

„ **Cassel** bei dem Bankhause **L. Pfeiffer,**

„ **Coblenz** bei der **Mittelrheinischen Bank,**

„ **Cöln** bei dem Bankhause **Sal. Oppenheim jr. & Cie.,** bei dem Bankhause **A. Levy,**

„ **Dresden** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Abteil. Dresden,** bei dem Bankhause **Philipp Elimeyer,**

„ **Duisburg** bei dem **A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G. Filiale Duisburg,** bei der **Mittelrheinischen Bank,** bei der **Rheinischen Bank,**

in **Elberfeld** bei dem Bankhause **von der Heydt-Kersten & Söhne,**

„ **Essen (Ruhr)** bei der **Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale Essen,** bei der **Rheinischen Bank,**

„ **Frankfurt a. M.** bei der **Direction der Disconto-Gesellschaft** sowie **deren Depositenkassen,** bei der **Deutschen Effecten- u. Wechselbank,**

„ **Halle a. S.** bei dem **Halleschen Bank-Verein von Kulisch, Kaempf & Co.,** bei dem Bankhause **Reinhold Steckner,**

„ **Hamburg** bei der **Norddeutschen Bank in Hamburg,**

„ **Hannover** bei der **Hannoverschen Bank,** dem Bankhause **Hermann Bartels,** bei dem Bankhause **Ephraim Meyer & Sohn,** bei dem Bankhause **A. Spiegelberg,**

„ **Karlsruhe i. B.** bei der **Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.,** bei dem Bankhause **Veit L. Homburger,** bei dem Bankhause **Straus & Co.,**

„ **Leipzig** bei der **Allgemeinen Deutschen Creditanstalt** und bei deren **Abteilung Becker & Co.,**

„ **Magdeburg** bei dem **Magdeburger Bank-Verein,** bei dem Bankhause **F. A. Neubauer,**

„ **Mannheim** bei der **Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.,**

„ **Meiningen** bei der **Bank für Thüringen vormals B. M. Strupp A.-G.,**

„ **München** bei der **Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank,** bei der **Bayerischen Vereinsbank,**

„ **Nürnberg** bei der **Bayerischen Disconto- und Wechsel-Bank A.-G.,**

„ **Stuttgart** bei der **Stahl & Federer A.-G.,** bei der **Königlich Württembergischen Hofbank, G. m. b. H.**

unter Beifügung eines einfachen Nummernverzeichnisses während der bei jeder Stelle üblichen Kassenstunden einzureichen.

2. Auf je nom. ℳ 2000 Aktien des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins werden nom. ℳ 1200 neue vollgezahlte Disconto-Kommanditanteile mit Gewinnanteilscheinen für 1915 ff. und Erneuerungsschein gewährt, ferner wird der Gewinnanteilschein des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins für 1914 mit 4% in bar eingelöst, d. h. mit ℳ 40 bei den Aktien Lit. A und mit ℳ 18 bei den Aktien Lit. B.

3. Insoweit Beträge von weniger als ℳ 2000 Aktien des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins eingereicht werden, sind die Empfangsstellen bereit, den Zukauf fehlender und den Verkauf überschiessender Aktien zu vermitteln. Auch wird sich die Disconto-Gesellschaft nach Möglichkeit bemühen, solchen Aktionären, die nur eine Aktie des Bankvereins über ℳ 1000 oder eine derartige Spitze besitzen, im Wege eines anderweit von ihr zu besorgenden Umtausches alte Kommanditanteile über nom. ℳ 600 mit Gewinnanteilscheinen für 1915 ff. und Erneuerungschein zu gewähren. Insoweit hierdurch eine Regelung nicht erfolgen kann, müssen die eingereichten Aktien, die den Nennwert von ℳ 2000 nicht erreichen, zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt werden, andernfalls sie der Kraftloserklärung gemäss § 290 HGB. unterliegen. Aktien, die bis zum 30. Juni 1914 bei keiner der erwähnten Stellen zum Umtausch eingereicht worden sind, können nur noch **bis zum 15. September 1914 einschliesslich bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin** gemäss vorstehenden Bestimmungen zum Umtausch eingereicht werden. Bis zu dieser Frist nicht eingereichte Aktien unterliegen der alsbaldigen Kraftloserklärung gemäss § 290 HGB. Die an Stelle der für kraftlos zu erklärenden Aktien tretenden neuen Disconto-Kommanditanteile werden bestmöglich verkauft und der Erlös den Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.

4. Für die auf die eingereichten Aktien des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins entfallenden neuen Disconto-Kommanditanteile werden vorläufig Quittungen ausgegeben, gegen deren Rückgabe voraussichtlich in der ersten Hälfte des Monats Juli bei der Stelle, die die Quittungen ausgestellt hat, die neuen Disconto-Kommanditanteile gemäss noch zu erlassender Bekanntmachung erhoben werden können.

Berlin, im Juni 1914.

Direction der Disconto-Gesellschaft

Dr. Salomonsohn. Dr. Russell.